

CHRISTOPH BARNBROCK

# Muss die Kirche Abbitte für die Abbitte leisten?

## Überlegungen zur Praxis der Kirchenzucht in evangelisch-lutherischen Kirchen

### 1. Anlass

Die 14. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hat 2019 eine Arbeitsgruppe für Anliegen von Frauen in der SELK eingerichtet, die unter anderem Themenstellungen, die Frauen in der Kirche bewegen, sammelt.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch die kirchliche Praxis benannt, im Rahmen derer z.B. unverheiratet schwangere Frauen vor der Gemeinde Abbitte zu leisten hatten.<sup>2</sup> Aus dem Kreis der Arbeitsgruppe wurde in die Beratungen um die synodal in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Rollen von Frauen in der SELK und ihren Vorgängerkirchen“<sup>3</sup> die zugespitzte Fragestellung eingetragen: „Muss die Kirche Abbitte für die Abbitte leisten?“

Der vorliegende Beitrag soll dazu dienen, die entsprechende liturgische Praxis zu erhellen, historisch einzuordnen und abschließend kritisch zu reflektieren, um so zur Beantwortung der genannten Frage beizutragen.

- 
- 1 Synodale Arbeitsgruppe für Anliegen von Frauen in der SELK, <https://www.selk.de/index.php/syn-ag-frauen-selk> (Stand: 10.3.2023).
  - 2 Vgl. dazu Syn-AG Frauen zu Gast in Göttingen, SELK Aktuell vom 31.10.2022, <https://selk.de/index.php/2022/2022-oktober/8966-syn-ag-frauen-zu-gast-in-goettingen> (Stand: 10.3.2023).
  - 3 Vgl. dazu Synodalauftrag „Rolle von Frauen“: Workshop, SELK Aktuell vom 5.3.2023, <https://selk.de/index.php/aktuelles/aktueller-monat/9365-synodalauftrag-rolle-von-frauen-workshop> (Stand: 10.3.2023).

## 2. Kirchengzucht und Abbitte in den Agenden und der Gemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche<sup>4</sup>

### 2.1 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen (1886)

Die erste Agende aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche (ELKA) sieht für den genannten Fall das folgende Formular vor:

#### „Öffentliche Abbitte.

Geliebte in Christo! Gegenwärtiges Glied unserer Gemeinde hat sich leider, wie euch bekannt ist, durch Ehebruch, Diebstahl [...] oder Abfall, (Unbußfertigkeit, welche zur Exkommunikation geführt hat) [Hier als Fußnote \*) eingefügt, <CB>: ‚Die eingeklammerten Worte finden Anwendung, wenn die Abbitte von einem bereits ausgeschlossenen früheren Gemeindeglied geleistet wird.‘] schwer versündigt und die Gemeinde geärgert; aber durch GOTTES Gnade hat er (sie) seinen schweren Fall bußfertig erkannt, bereut ihn herzlich und begehrt seine (ihre) Buße auch vor euch zu bezeugen und GOTTES und eure Vergebung öffentlich zu erbitten, damit, wie seine Sünde vor allen kund geworden ist, so auch seine Umkehr allen offenbar werde.

So frage ich nun vor GOTT und dieser Gemeinde:

Bekennest du, daß du offenbarlich wider GOTTES Gebot gesündigt und die Gemeinde geärgert hast?

R. Ja.

Begehrtst du von GOTT um Christi willen die Vergebung dieser und aller deiner Sünden – und bittest du auch die Gemeinde dir zu verzeihen?

R. Ja.

Gelobest du auch hinfort vor dieser und andern Sünden dich fleißig zu hüten und mit des Heiligen Geistes Beistand dein Leben christlich zu führen?

R. Ja.

---

4 Die Ausführungen in diesem Unterteil stehen beispielhaft für die Praxis in den unterschiedlichen Vorgängerkirchen der SELK.

So spricht der HErr: So wir unsere Sünden bekennen, so ist GOtt treu und gerecht, daß Er uns die Sünden vergiebt und reinigt uns von aller Untugend.

Auf solches dein demütiges Bekenntnis, Abbitten und Geloben spreche ich als verordneter Diener des göttlichen Wortes dich los von dieser und allen deinen Sünden, daß sie dir um des HErrn JESu Christi willen sollen vergeben sein vor GOtt im Himmel und vor seiner Gemeinde auf Erden (und nehme dich wiederum an in die Gemeinschaft der Kirche, sonderlich des Sakraments des Altars\*) im Namen GÖttes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Gehe hin in Frieden, deine Sünden sind dir vergeben.

Hierauf richtet der Pastor ein Schlußwort an die Gemeinde entweder frei oder folgendermaßen:

Euch aber Geliebte, will ich hiermit ermahnt haben, daß ihr mit mir dem HErrn danket, daß Er durch Sein heiliges Wort in dieses unseres Mitbruders Herzen kräftig gewesen und ihm Buße und Vergebung seiner Sünden geschenkt hat. Darum sollt ihr ihm auch von Herzen vergeben und seinen Fall ihm niemals aufrücken, sondern gänzlich vergessen sein lassen.

Seid ihr dazu von Herzen bereit?

R. Ja.

Der Heilige Geist aber helfe uns beherzigen das Wort St. Pauli: Wer sich läßt dünken, er stehe, mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Amen.“<sup>5</sup>

Während die „Öffentliche Bitte“ den Weg zur Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der Gemeinde beschreibt, steht das folgende Formular für das Scheitern dieses Weges:

### „Exkommunikation.

Geliebte in Christo. Ein Glied unserer Gemeinde N. N. ist leider in die offenbare Sünde N. gefallen, hat seiner Taufe vergessen, den Heiligen Geist betrübt und die Gemeinde geärgert. Er (sie) ist deshalb treulich und fleißig ermahnt worden nach dem Befehl unsers HErrn JESu Christi Matth. 18: *Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf*

---

5 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen. Zweiter Teil. Kirchliche Handlungen, Cottbus 1886, 40f.

*daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde.* Er (sie) hat aber alle Ermahnung verachtet und ist unbußfertig geblieben.

Weil nun unser HErr Christus seiner Kirche auf Erden die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, den Bußfertigen die Sünden zu vergeben, den Unbußfertigen aber sie zu behalten, auch geboten hat: *Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner*, es also Sein heiliger Wille ist, daß alle, welche offenbarlich sündigen und sich wider alle Ermahnung verhärten, ans der Gemeinschaft der christlichen Kirche sollen hinausgethan werden, so schließe ich nach ordentlich gefälligem Spruch des Kirchen=Kollegii (welcher auch kirchenregimentlich bestätigt worden ist) und kraft meines Amtes den N. N. als einen öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der heiligen christlichen Kirche aus und behalte ihm seine Sünden auf den Tag des Gerichts im Namen GOTTes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Demnach werdet ihr alle ermahnt, daß ihr den Ausgeschlossenen als einen solchen haltet, der sich selbst unwert geachtet der Gnade GOTTes, und nichts mit ihm zu schaffen habt, so lange er in seiner Unbußfertigkeit verharret.

Weil aber GOTT will, daß der Gottlose sich kehre von seiner Bosheit, so wollet ihr für seine arme Seele beten, daß er seiner Sünden wegen erschrecke und zur Buße gelange.

Lernet aber selbst euch fürchten vor der Macht der Sünde, des Satans Trug und List und eures eigenen Herzens Tücke und gedenket bei diesem Exempel an St. Pauli Wort: Wer sich läßt dünken, er stehe, mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Amen.

Laßt uns beten: O starker heiliger GOTT, wir beugen uns vor Dir mit erschrockenem Herzen, weil wir sehen, daß Du ein eifriger GOTT bist wider alle Verächter deines Wortes, und daß die Sünde der Leute Verderben ist. Auf Deinen Befehl und in Deinem Namen und um Deiner großen Ehre willen haben wir den, der bisher unser Bruder und Dein Hausgenosse war, hinausgethan aus der Gemeinschaft Deiner Kirche und ihm das Himmelreich verschlossen. Dabei aber überfällt uns Furcht um unsre eigenen Seelen, und es jammert uns seiner, daß wir ihm nicht helfen konnten auf den Weg der Buße. Ach GOTT, ist es möglich und hast Du in Deinem gerechten Gericht sein Herz noch nicht gar verstockt, so bringe ihn doch wieder zu rechtschaffener Buße, daß er nicht verloren gehe. Uns aber wecke auf durch Deinen Geist, daß wir uns warnen

lassen, daß wir merken, wie schwach und gebrechlich wir sind, damit wir ja nicht sicher werden, sondern unsre Seligkeit schaffen mit Furcht und Zittern. Dazu segne uns diesen betrübten Fall, so wollen wir Dir von Herzen dafür danken, daß Du das heilsame Werk der kirchlichen Zucht in unsrer Mitte treulich bewahrst nicht zu unserm Verderben, sondern daß wir uns bekehren und leben. Amen.“<sup>6</sup>

Die Agende sieht außerdem unter der Rubrik „Fürbitte, Danksagungen, Abkündigungen“ noch folgendes vor:

### „6. Abbitte.

Geliebte in Christo! Es ist leider N. N. durch Satans List und eigene Schwachheit in schwere Sünden gefallen, wodurch er GOTT erzürnt und viele Christen geärgert hat. Aber durch GOTTES Gnade ist er zur Buße gekommen, hat in einer ordentlichen Versammlung des Kirchen=Kollegiums seine Sünde bekannt und seine herzliche Reue darüber kund gegeben (darauf auch in der Beichte die heilige Absolution empfangen). So sollt auch ihr ihm um Christi willen vergeben und ihm seinen Fall nicht nachtragen. Gedenket vielmehr eurer eigenen Schwachheit, denn es ist keine Sünde so groß, darein wir nicht fallen können, wenn GOTT Seine Hand abzieht. Darum seid barmherzig und beweiset untereinander ungefärbte Liebe. Der HERR aber wolle uns alle in Gnaden behüten und erhalten, daß wir in aller Versuchung der Welt, des Teufels und unsers Fleisches gewinnen und den Sieg behalten. Amen.

Für den Fall, daß der Name nicht genannt werden soll, ist diese Abkündigung der Fürbitte für die Kommunikanten einzufügen.“<sup>7</sup>

Außerdem findet sich noch folgendes Formular:

---

6 A.a.O., 41f. (Hervorhebungen im Original – dort gesperrt).

7 Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen. Erster Teil. Die Gottesdienstordnung, Leipzig 1886, 114. – Interessant sind die handschriftlichen Einträge der Agende, die sich in meinem Besitz befindet: Zum einen wurde mit Bleistift ein Frauenname eingetragen und die maskulinen Formulierungen wurden in feminine übertragen. Zum anderen ist die Passage „in einer ordentlichen Versammlung des Kirchen=Kollegiums“ gestrichen.

## „7. Abfall von der Kirche.

Es ist der Gemeinde die betrübende Mitteilung zu machen, daß N. N. (um sich dem wider ihn eingeleiteten Kirchenzuchtsverfahren zu entziehen), seinen Austritt erklärt und sich also von der Kirche des reinen Wortes und Sakramentes losgesagt hat. Er hat es uns damit unmöglich gemacht, ihn fernerhin als einen Bruder zu ermahnen und zu strafen, und so müssen wir das Urteil über ihn dem anheimstellen, der da recht richtet.

Der HErr verleihe ihm nach seiner Barmherzigkeit Erkenntnis seiner Sünde, daß er Buße thue und wiederkehre. Weil wir aber auch an diesem Beispiel sehen, wie Satan begehret uns zu sichten wie den Weizen, so ermahne ich euch ernstlich zu wachen und zu beten, daß ihr nicht in Anfechtung fallet, sondern im Glauben fest bestehet und bei der rechten Kirche verharret bis ans Ende. Amen.“<sup>8</sup>

Folgendes ist an dieser Stelle in aller Kürze zu beobachten: Grund für die Abbitte ist, dass ein Gemeindeglied sich „schwer versündigt“<sup>9</sup> hat (bzw. in „schwere Sünden gefallen“<sup>10</sup> ist). Exemplarisch genannt werden „Ehebruch, Diebstahl [...] oder Abfall, (Unbußfertigkeit, welche zur Exkommunikation geführt hat)“.<sup>11</sup>

Notwendig wird die Abbitte, so geht aus dem Formular hervor, weil das Gemeindeglied „die Gemeinde geärgert“<sup>12</sup> hat (bzw. „GOTT erzürnt und viele Christen geärgert“<sup>13</sup> wurden).

Dabei sind offensichtlich verschiedene Verfahren vorgesehen. Zum einen eine Form der Abbitte, der ein Verfahren vorausgegangen ist, das neben dem Pfarrer auch das Kirchenkollegium (Kirchenvorstand) einbezieht und in dem die Vergebung bereits gewährt worden ist.<sup>14</sup> Interessant ist, dass hier nicht vorgesehen ist, dass das entsprechende Gemeindeglied tatsächlich aktiv vor der Gemeinde Abbitte leistet und offensichtlich auch eine anonyme Form dieser Abbitte vorgesehen ist, auch wenn sich nicht recht erschließt, welche Funktion dieser liturgische Akt dann haben soll.

---

8 A.a.O., 114.

9 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

10 Agende für die ELKA 1 (wie Anm. 7), 114.

11 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

12 A.a.O., 40.

13 Agende für die ELKA 1 (wie Anm. 7), 114.

14 Vgl. das Abbitte-Formular, das mit Anm. 7 dokumentiert ist.

Das Verfahren der „Öffentlichen Abbitte“ dagegen sieht einen Akt vor der Gemeinde vor, in den sowohl die Abbitte leistende Person als auch die Gemeinde einbezogen sind. Wie die Sünde soll auch die Umkehr öffentlich erkennbar werden, und die Vergebung soll nicht nur von Gott, sondern „Gottes und eure [sc. der Gemeinde, CB] Vergebung“<sup>15</sup> sollen öffentlich erbeten werden.

Das Formular „Abfall von der Kirche“ lässt darüber hinaus erkennen, dass die Bereitschaft von Gemeindegliedern, sich auf diesen als geistlich verstandenen Prozess einzulassen, offensichtlich begrenzt war, sodass einige offenbar den Schritt des Kirchenaustritts vorgezogen haben.

Bemerkenswert ist auch die soziale Sanktionierung, die sich im Rahmen der Exkommunikation ergibt, dass die ausgeschlossene Person nicht nur ihre kirchlichen Rechte verliert, sondern die Gemeinde dazu aufgefordert wird, die Sozialkontakte zu diesem Menschen abzubrechen.

## 2.2 Agende der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens (1935)

Rund fünfzig Jahre später erscheint die zweite Agende der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche. Hier finden sich die entsprechenden Passagen für die Abkündigungen entsprechend.<sup>16</sup> Das Formular zur „Öffentlichen Abbitte“ ist allerdings etwas modifiziert:

### „Öffentliche Abbitte

Nachdem das zur Abbitte willige Gemeindeglied vor den Altar in der Kirche oder in der Sakristei getreten ist, spricht der Pastor:

P. Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.  
Amen.

Wie euch bekannt ist, hat leider gegenwärtiges Glied unsrer Gemeinde mit offenbar gewordener Sünde Gott den Herrn erzürnt und frommen Christen Anstoß gegeben. Durch Gottes Gnade hat er (sie) aber seine (ihre) Sünde erkannt, bereut sie von Herzen und begehrt Gottes und unsre Vergebung, damit er (sie), mit uns versöhnt, wieder in voller kirchlicher Gemeinschaft mit uns leben könne.

---

15 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

16 Agende der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens, o.O. (Breslau), o.J. (1935), 134f.

Solch öffentliches Bekenntnis ist keineswegs eine Schande, wie die Welt urteilt. Ja, solch öffentliches Bekennen der Sünde ist, wenn anders es in Aufrichtigkeit geschieht, Gott wohlgefällig; denn unser Herr Christus sagt, daß Freude im Himmel ist über jeden Sünder, der Buße tut. Darum soll auch auf Erden bei den Kindern Gottes darüber Freude sein. Sünde tun ist Schande, Buße tun aber ist der Weg, auf dem man wieder zu Ehren kommt bei Gott und allen Frommen.

So frage ich dich nun vor Gott und diesen Zeugen:

Bekennst du deine Sünde, begehrt du Gottes und der Gemeinde Vergebung, und willst du unter Gottes Beistand hinfort vor dieser und andern Sünden dich hüten und ein gottesfürchtiges Leben gläubig führen? – so antworte: ja.

R. Ja.

P. Auf solch dein Bekenntnis vergebe ich dir auf Befehl unsers Herrn Jesu Christi alle deine Sünden im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Gehe hin in Frieden; deine Sünden sind dir vergeben. Amen.

Euch aber, Geliebte in dem Herrn, bitte ich, daß ihr mit mir dem Herrn dankt, der durch sein heiliges Werk unserm Bruder (Schwester) zur Buße geholfen und ihm (ihr) Vergebung der Sünden geschenkt hat; zugleich ermahne ich euch, daß auch ihr nun von Herzen ihm (ihr) vergebt und das Vergangene ihm (ihr) nicht mehr vorhaltet, vielmehr in Liebe zudeckt und fleißig für ihn (sie) betet. Seid ihr dazu um Christi willen bereit, so antwortet: ja.

R. Ja.

P. Der Heilige Geist aber helfe uns beherzigen, was St. Paulus sagt: Wer sich läßt dünken, er stehe, mag wohl zusehen, daß er nicht falle. Amen. Laßt uns beten: Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir von Herzen, daß du diesen unsern Mitbruder (Mitschwester) zur Erkenntnis seiner (ihrer) Sünde gebracht und ihm (ihr) alle Schuld vergeben hast. Bewahre ihn (sie) und uns vor neuen Sünden und laß unsre Gemeinde in christlichem Wandel treu erfunden werden, damit sie niemandem irgendein Ärgernis gebe. Erhöre uns um Jesu Christi, deines lieben Sohnes willen. Amen.

Der Friede des Herrn sei mit uns allen. Amen.“<sup>17</sup>

---

17 Agende Altpreußens (wie Anm. 16), 225f.



Außerdem enthält diese Agende ebenfalls ein Ausschlussformular mit Verweis auf die §§ 198 und 207 der Gemeindeordnung, das aber – abgesehen von kleineren Modifikationen – dem Exkommunikationsformular aus dem Jahr 1886 entspricht.<sup>18</sup>

Betrachtet man die Unterschiede in den beiden Formularen zur Öffentlichen Abbitte, so fällt folgendes auf:

Erstens ist offenbar auch die „Öffentliche Abbitte“ nun alternativ auch in der Sakristei (und damit doch wohl in einer kleineren kirchlichen Öffentlichkeit) denkbar.<sup>19</sup>

Zweitens werden Widerstände gegen die Praxis von Kirchenzucht und öffentlicher Abbitte pädagogisierend in den liturgischen Formularen aufgenommen. Schon 1886 hatte es bei der Exkommunikation – in gewisser Weise fast makaber – geheißen: „Dazu segne uns diesen betrübteten Fall, so wollen wir Dir von Herzen dafür danken, daß Du das heilsame Werk der kirchlichen Zucht in unsrer Mitte treulich bewahrst nicht zu unserm Verderben, sondern daß wir uns bekehren und leben.“<sup>20</sup> In der Agende aus dem Jahr 1935 wird dann noch neu in das Abbitte-Formular aufgenommen:

„Solch öffentliches Bekenntnis ist keineswegs eine Schande, wie die Welt urteilt. Ja, solch öffentliches Bekennen der Sünde ist, wenn anders es in Aufrichtigkeit geschieht, Gott wohlgefällig; denn unser Herr Christus sagt, daß Freude im Himmel ist über jeden Sünder, der Buße tut. Darum soll auch auf Erden bei den Kindern Gottes darüber Freude sein. Sünde tun ist Schande, Buße tun aber ist der Weg, auf dem man wieder zu Ehren kommt bei Gott und allen Frommen.“<sup>21</sup>

Hier wird jeweils in den liturgischen Passagen die Praxis der Kirchenzucht bzw. Abbitte legitimiert und affirmiert.

Drittens ist erkennbar, dass das Abbitte-Formular von 1935 knapper daherkommt als das von 1886. Die drei Fragen an die umkehrende Person werden in eine zusammengefasst. Der Vergebungszuspruch erfolgt nun nicht mehr „[a]uf solches dein demütiges Bekenntnis, Abbitten und Geloben“<sup>22</sup>, sondern – ganz analog zur Beichte – „[a]uf

---

18 A.a.O., 227f.

19 Vgl. auch unten unter 2.3: § 198 der Gemeindeordnung.

20 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 42.

21 Agende Altpreußens (wie Anm. 16), 225f.

22 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

solch dein Bekenntnis“.<sup>23</sup> Die Abbitte und das Geloben, ein besseres Leben zu führen, verlieren so an Gewicht.

Schließlich ist auffällig, dass die Agende von 1935 in ihren Formulierungen ein stärkeres Gegenüber von Sündern und Frommen zeichnet. War in der Agende von 1886 noch die Rede davon gewesen, dass durch die Sünde des Gemeindegliedes „der Gemeinde“ ein Ärgernis entstanden sei,<sup>24</sup> ist 1935 an entsprechender Stelle von „frommen Christen“<sup>25</sup> die Rede. An anderer Stelle wird dann ein geradezu utopisches Bild von Gemeinde gezeichnet: „laß unsre Gemeinde in christlichem Wandel treu erfunden werden, damit sie niemandem irgendein Ärgernis gebe“,<sup>26</sup> sodass zumindest implizit der Eindruck entsteht, als stünden sich fromme Christen und Gemeindeglieder, die der Buße bedürfen, gegenüber.

### 2.3 Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens

Die zuletzt genannten liturgischen Formulare sind eingebunden in Regelungen der Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens, die sich in 37 Paragraphen unmittelbar mit Fragen der Kirchengzucht befasst.<sup>27</sup>

Eingeleitet wird der entsprechende Passus durch folgende Aussagen:

„§ 176. Die Gemeindeglieder sollen ihren lutherischen Glauben durch einen christlichen Wandel beweisen. Wenn aber ein Glied in Sünde geraten ist und durch Irrlehre oder gottlosen Wandel Ärgernis gibt, soll die Gemeinde nach dem Gebot unsers HERRN (Matth. 18, 15–17; 1. Kor. 5) christliche Zucht üben. Ihr Zweck ist vor allem Bekehrung des Sünders, sodann aber auch Schutz der Gemeinde gegen Ärgernisse. Die Gemeinde soll dabei allezeit des Wortes Gal. 6,1 gedenken: ‚Lieben Brüder,

23 Agende Altpreußens (wie Anm. 16), 226.

24 Agende für die ELKA 2 (wie Anm. 5), 40.

25 Agende Altpreußens (wie Anm. 16), 225, Hervorhebung CB. – Die ausdrückliche Erwähnung der „Frommen“ begegnet dann noch einmal in dem bei Anm. 21 zitierten pädagogisierenden Einschub.

26 A.a.O., 226.

27 Im Folgenden zitiert nach *Christian Stoll*, Kirchengzucht, BeKi VI. Heft 51/52, München 1937, 50–57 (§§ 176–212), angefügt sind von Stoll noch weitere Paragraphen der Gemeindeordnung, die sich indirekt mit Fragen der Kirchengzucht befassen.

so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde, so helfe ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, die ihr geistlich seid. Und siehe auf dich selbst, daß Du nicht auch versucht werdest.' Der Sünder aber soll sich willig strafen lassen, Lehre, Warnung und Mahnung demütig annehmen."<sup>28</sup>

Im Folgenden werden dann Zuständigkeiten und Verfahren geordnet, die ein gerechtes Vorgehen sicherstellen sollen und insgesamt recht komplex erscheinen. Dabei kann das Verfahren zwei Ausgänge haben: Entweder bereut der Betreffende sein Fehlverhalten und ist zur Abbitte bereit, oder er weigert sich und wird dann letztlich ausgeschlossen.

Zur Abbitte selbst wird geordnet:

„§ 197. Gesteht der Beschuldigte seine Schuld und zeigt er Reue darüber, so soll er zum Beweise seiner Bußfertigkeit Abbitte leisten und, soweit möglich, das Ärgernis wieder gut machen.

§ 198. Die Abbitte geschieht:

entweder vor dem Kirchenkollegium, so jedoch, daß sie nachher ohne oder mit Nennung des Namens der Gemeinde bekannt gemacht wird, oder vor den stimmfähigen Gliedern der Gemeinde, oder vor der Beichtgemeinde, oder vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde mit Ausschluß der nicht zu ihr gehörigen Glieder, oder vor der nach dem Gottesdienst zurückbehaltenen Gemeinde mit Ausschluß der Nichtkonfirmierten, und zwar durch den Mund des Pastors oder von dem Bußfertigen persönlich, wie dies das Kirchenkollegium je nach der Beschaffenheit des Falles für recht- und heilsam befindet. Dieser Beschluß ist dem Betreffenden zu eröffnen. Findet er den Beschluß zu hart, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen entweder sich dagegen an den Superintendenten zu wenden oder zu verlangen, daß die Sache vor die stimmfähigen Glieder der Gemeinde gebracht wird. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig. Bei begründetem Zweifel an der Aufrichtigkeit und Lauterkeit des zur Abbitte sich bereit Erklärenden ist das Kirchenkollegium berechtigt, ihm eine Frist zur Bewährung zu setzen, ehe er zur Abbitte zugelassen wird."<sup>29</sup>

---

28 A.a.O., 50f.

29 Nach *Stoll*, Kirchengzucht (wie Anm. 27), 54f.

Die Öffentlichkeit und das Setting des Aktes der Abbitte kann also von Fall zu Fall durchaus variieren.<sup>30</sup> Die Regelung, dass der Betreffende „soweit möglich, das Ärgernis wieder gut machen“<sup>31</sup> möge, weist ebenfalls darauf hin, dass sich das Instrument der Abbitte keineswegs hauptsächlich auf den Fall von vor- bzw. außerehelichen Schwangerschaften bezieht.

Als Gründe für ein Kirchenzuchtverfahren werden in weiteren Paragraphen der Kirchenordnung ausdrücklich genannt: wenn Eltern „ihre Kinder ohne jeden lutherischen Religionsunterricht aufwachsen lassen“<sup>32</sup>, im Falle von bürgerlichen oder anderskonfessionellen Eheschließungen (unter bestimmten Bedingungen),<sup>33</sup> bei „gröbliche[r] Übertretung des sechsten Gebots“ durch „Brautleute“<sup>34</sup>, die Weigerung, sich mit seinem Ehepartner zu versöhnen,<sup>35</sup> oder wenn „beitragspflichtige Gemeindeglieder [...] offenbar aus Geiz oder Böswilligkeit ihrer Beitragspflicht nicht genügen“.<sup>36</sup>

### 3. Kontextualisierung

Die Praxis der Kirchenzucht stellt keine Eigenart selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen dar, sondern ist bereits verankert in biblischer Zeit,<sup>37</sup> in den Kirchenordnungen der Reformationszeit und der folgenden Jahrhunderte. Gegenüber einem früheren Forschungsstand, in dem „eine profilierte Entfaltung der Kirchenzucht“<sup>38</sup> als Charakteristikum reformierter Kirchenordnungen galt, lässt sich heute festhalten: „Das Interesse an einem obrigkeitlichen Zugriff auf Leben und Lehre der Kirche ist in reformierter Kirchenordnungspraxis genauso greifbar wie in lutherischer – die damit verbundenen Konflikte

---

30 Für die Wiederaufnahme Ausgeschlossener wird allerdings ein öffentlicher Akt vorausgesetzt (vgl. § 212, a.a.O., 57).

31 A.a.O., 54.

32 § 143 (a.a.O., 58) – im Original z.T. hervorgehoben.

33 Vgl. § 157 (a.a.O., 58) und 167 (a.a.O., 59).

34 § 159 (a.a.O., 59).

35 Vgl. „Von der Ehescheidung“ (im Original hervorgehoben), a.a.O., 60f.

36 § 266 (a.a.O., 60).

37 Vgl. dazu die immer wieder angeführten Belegstellen aus Mt 18 und 1. Kor 5.

38 *Christoph Strohm*, Lutherische und reformierte Kirchenordnungen im Vergleich, in: *Sabine Arend/Gerald Dörner* (Hg.), *Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, SMHR 84, Tübingen 2015, 1–28, dort 1.

ebenso.“<sup>39</sup> Lediglich im Zuschnitt der Zuständigkeitsbereiche, bei den Trägern der Verantwortung und den begründenden Denkmustern zeigten sich Unterschiede.<sup>40</sup>

### 3.1 Kirchenordnung des Herzogs Johann Casimir (1626) als Beispiel für die Praxis des 16.–18. Jahrhunderts

Als ein Beispiel lutherischer Kirchenordnungen seien hier die Regelungen der Kirchenordnung des Herzogs Johann Casimir von Sachsen-Coburg zu Kirchenbuße und Abbitte genannt.<sup>41</sup> Diese wurde von Johann Gerhard erarbeitet und bietet, so Christoph Strohm, „eine verstärkte Profilierung der für lutherische Kirchenordnungen charakteristischen Schwerpunktsetzungen.“<sup>42</sup>

Die Ausführungen zu Kirchenbuße und Abbitte umfassen über 40 Seiten<sup>43</sup> und machen damit rund ein Zehntel dieser Kirchenordnung aus, was auf die Bedeutung des Themas hinweist. Interessant ist dabei, dass von Anfang an die Möglichkeit des Missbrauchs dieses Instruments in den Blick gerät. So ist das 25. Kapitel der Kirchenordnung mit „Vom *rechten* Christlichen Bann“<sup>44</sup> überschrieben, dem sogleich auch „viel Ergerniß vnd beschwerliche Sachen“ gegenübergestellt werden,

---

39 A.a.O., 27. – Vgl. dazu ganz entsprechend schon *Martin Brecht*, Lutherische Kirchenzucht bis in die Anfänge des 17. Jahrhunderts im Spannungsfeld von Pfarramt und Gesellschaft, in: *Hans-Christoph Rublack*. (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, SVRG 197, Gütersloh 1992, 400–420, dort 400.

40 Vgl. *Strohm*, Kirchenordnungen (wie Anm. 38), 27f.

41 Ordnung, Wie es in deß Durchleuchtigten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn JOHANN CASIMIRI [...] Fürstenthumb und Landen, Orts-Francken und Thüringen, in den Kirchen mit Lehr, Ceremonien, Visitationen und was solchen mehr anhängig, Dann im Fürstlichen Consistorio, mit denen verbotenen gradibus in Ehesachen und sonsten, auch im Fürstlichen Gymnasio, so wol Land: und Particular Schulen, gehalten werden solle, Coburg 1626 (VD 17 12:121790S) – Vgl. dazu *Strohm*, Kirchenordnungen (wie Anm. 38), 20–26. – In den folgenden Zitaten wird ein übergeschriebenes „e“ in den Umlauten aus Gründen des Drucksatzes in „ae“, „oe“ bzw. „ue“ aufgelöst.

42 *Strohm*, Kirchenordnungen (wie Anm. 38), 22.

43 Kirchenordnung Johann Casimirs (wie Anm. 41), 265–307.

44 A.a.O., 265 – Hervorhebung CB.

„da an vielen Orten in Staedten vnd Doerffern die Kirchendiener sich eigen Erkaendtniß vnd Gewalts vnterstanden / die Leut nicht allein von der Tauff / Abendmhal / vnd H. Absolution abzuhalten / sonderlich auch oeffentlich in Bann zu thun / vnd aus der Kirchen zuschliessen / dadurch jhre eigne Rachgier ausgelassen / den Bann ohne gnugsame Erkaendtniß mißbraucht / die armen Gewissen darmit gepeinigt / vnd jhnen selbst grossen Widerwillen / vnd Gefahr zugezogen vnd verursacht / welches alles gedachter Ordnung Christi zu wider.“<sup>45</sup>

So widmet sich die Ordnung zu einem Gutteil dem Missbrauch des Bannes, schärft mehrfache Gesprächs- und Beratungsgänge vor dem Ausschluss von den Sakramenten ein und gibt für den Zweifelsfall an:

„Wann es aber keinen Verzug leyden mag / soll er deßhalben keinen oeffentlich bey der heiligen Tauff anreden noch abtreiben / sondern ihn zulassen: nachmals aber mit jhme / die Notturfft / mit gebuehrender Bescheidenheit reden: Darmit oeffentliche Ergerniß verhuetet / vnnd niemandt an [sc. ohne, CB] rechtmessigen Christlichen Process, und Erkaendtniß oeffentlich / oder ohne vorhergehende ordentliche Warnung zu schanden gemacht“<sup>46</sup> werde.

Hier gerät in den Blick, dass nicht nur die Sünde ein Ärgernis darstellen kann, sondern genauso die öffentliche Beschämung. Dies ist insofern bemerkenswert, als die öffentliche Beschämung durchaus zu den gewöhnlichen Strafen der Zeit gehörte.<sup>47</sup> Solche Strafen der Beschämung sind nach Durchlaufen des komplexen Verfahrens, das einen Missbrauch des Instrumentariums „Kirchenzucht“ verhindern soll, auch für den kirchlichen Bereich vorgesehen:

„Nach verlesung dieses Sententz [in der das Vergehen und die ausgebliebene Besserung benannt werden, CB], soll der Custos die vorgestellte Person oeffentlich durch das Volck aus der Kirchen fuehren / und sie jhres weges ziehen lassen. [...]

---

45 A.a.O., 265.

46 A.a.O., 267.

47 Vgl. die Erwähnung des Falls, dass „die Obrigkeit jhme [sc. dem Übeltäter, CB] deßhalben andern zum Abschew vnd Exempel / auch eine eusserliche Straff auf-ferleget / daß er etlich Sontag nacheinander vor der Kirchthuer / mit einem weisen Stab oder dergleichen stehen muesse“ (a.a.O., 266).

Es soll auch ein sonderlich Gestul in der Kirchen bestimbt vnnd verordnet werden / da die Excommunicirte Person alle Sontag und Feyertag zur Zeit der Predigt stehen / und auff die Sontag / da das heilige Abendmahl gehalten / soll allewegen der Kirchner solche Person / nach der Predigt vnd Gebet / vor Anfang des heiligen Abendmahls / durch das Volck aus der Kirchen führen / biß der Suender sich schemen vnnd ein zuechtigen Christlichen Wandel an sich nehmen lernet.“<sup>48</sup>

Die Beschämung ist hier also ein zentrales pädagogisches Werkzeug – sowohl für die betroffene Person selbst als auch für diejenigen, die die Behandlung dieser Person als abschreckendes Beispiel vor Augen gestellt bekommen.

Für diejenigen, die „mit oeffentlichen groben Suenden / eine gantze Christliche Gemeine geaergert“<sup>49</sup>, gibt es als Möglichkeit der Rekonzi- liation und Wiederzulassung zu den Sakramenten die öffentliche Ab- bitte, bei der es sich um ein ausführliches liturgisches Geschehen han- delt, das zunächst eine Ansage des Liturgen von der Kanzel, dann eine Kurzansprache an die Gemeinde vom Altar, Fragen an den Abbitte- Leistenden (Sündenbekenntnis, Reue, Glauben, Besserungsabsicht), eine öffentliche Absolution und Vermahnung der Gemeinde (nicht selbst in Sünden zu fallen, sich über den Büßenden zu freuen und ihm seine Sünde nicht nachzutragen) beinhaltet.<sup>50</sup> Für verschiedene Sün- denbereiche werden insgesamt vier verschiedene Formulare vorgelegt (Blasphemie, Ehebruch, Totschlag, Geiz/Betrug). Interessant ist dabei, dass im letzten Fall (Geiz/Betrug) beim Sündenbekenntnis der Vorsatz erfragt wird,<sup>51</sup> während beim Totschläger angefragt wird: „Ob du mit gutem Gewissen sagen koennest / daß du keinen [!] willen oder Fuer- satz gehabt N.N. zu entleiben / oder zu bescheidigen?“<sup>52</sup> Die Schwere der Tat erfordert hier offensichtlich besondere Voraussetzungen für die Reintegration in die Gemeinschaft.

Als Vergehen, die explizit als ahndungswürdig genannt werden, finden sich: „Gotteslesterung / Verachtung seines Worts / vnnd der heiligen Sacramenten, Trunckenheit / Vnversoehnlichkeit“<sup>53</sup>, bzw. als Fälle für die Abbitte: Menschen, „die Zauberey getrieben und dessen

---

48 A.a.O., 272.

49 A.a.O., 275.

50 Vgl. als erstes Beispiel a.a.O., 280–286.

51 Vgl. a.a.O., 298.

52 A.a.O., 293.

53 A.a.O., 271.

oeffentlich gestendig / die von der wahren Religion oeffentlich abgefallen / die oeffentlich mit grewlichen fluchen heraus gefahren / die ueber ein oder mehr Jahren vom Brauch des H. Abendmahls sich enthalten / It [sc. ebenso, CB]: Todtschlaeger / Hurer / Ehebrecher / Blutschaender / ferner / die so jhre Ehegatten bößlich verlassen / Trunckenboelde / so sich taeglich voll sauffen / oeffentliche Wucherer / Meineydige vnd dergleichen.“<sup>54</sup>

Martin Brecht hat in seinem Beitrag zur Kirchengzucht deutlich gemacht, dass es „Schwierigkeiten mit der Kirchengzucht von Anfang an“<sup>55</sup> gegeben hat. Dabei lassen sich aus seiner Untersuchung verschiedene Aspekte entnehmen, die die Probleme mit der Praxis der Kirchengzucht verdeutlichen. So war der Kampf gegen den jeweils wahrgenommenen Sittenverfall schon zu Luthers Zeiten in Wittenberg (aber auch in den folgenden Jahrzehnten andernorts) einigermaßen erfolglos.<sup>56</sup> Schon die angeführte Casimirianische Kirchenordnung lässt sich als entsprechende Reaktion und bewusste Schärfung verstehen.<sup>57</sup> Dazu kam, dass sich die Kirchengzucht an der Schnittstelle von weltlicher und kirchlicher Macht befand und hier leicht Konflikte zwischen beiden Machtbereichen aufbrechen konnten, wenn etwa die Adeligen missliebige Pfarrer entließen, die bestimmte Missstände anprangerten.<sup>58</sup> Und andersherum gab es, wie schon in der angeführten Kirchenordnung zu entnehmen war, offensichtlich auch Geistliche, die das Instrument der Kirchengzucht für ihre eigenen Zwecke missbrauchten. So wurde das Machtgefüge zwischen weltlichen und kirchlichen Verantwortungsträgern an diesem Punkt im Folgenden immer weiter ausbalanciert. Auch die regional unterschiedlichen Praktiken, die Brecht beschreibt, etwa ob die öffentlichen Sünder namentlich genannt wurden oder nicht, dürften nicht unbedingt zu einer Steigerung der Akzeptanz dieser Maßnahme geführt haben. Zu erkennen ist schließlich auch, dass das Thema „Kirchengzucht“ nicht zuletzt ein konfessionelles Anliegen dargestellt hat, das zugleich auch Auswirkungen auf das Verhältnis von Staat und Kirche hatte und die Eigenständigkeit des kirchlichen Raums sichern sollte:

---

54 A.a.O., 276.

55 *Brecht*, Kirchengzucht (wie Anm. 39), 401.

56 Vgl. a.a.O., 401f. und 417.

57 So a.a.O., 418.

58 Vgl. als Beispiel a.a.O., 405f.



„Es bleibt festzuhalten, daß den von der Kirchengeschichtsschreibung nicht immer positiv gewürdigten Gnesiolutheranern unter anderem das in Vergessenheit geratene Verdienst zukommt, für die Durchsetzung der Kirchengerechtigkeit gestritten zu haben. Sie verteidigten damit die Selbständigkeit der Kirche gegenüber Staat und Gesellschaft, wie sie das auch hinsichtlich der Freiheit der Lehre und Berufung der Pfarrer getan hatten.“<sup>59</sup>

## 3.2 Kirchengerechtigkeit als Thema im 19. und 20. Jahrhundert

### 3.2.1 Beispiele aus dem 19. Jahrhundert

Während die Übung der Kirchengerechtigkeit im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger zum Erliegen gekommen war, sich aber zumindest immer wieder als problembehaftet erwiesen hatte, gewann das Thema im konfessionellen Luthertum des 19. Jahrhunderts neue Bedeutung.

Bemerkenswert ist, dass neben den an dieser Stelle in der Geschichte aufgebrochenen Konflikten auch staatliche und kirchliche Interessen ineinanderfließen konnten.<sup>60</sup> So ist der Anlass, warum Wilhelm Löhe sich 1837 mit der Frage der Kirchengerechtigkeit befasst, ein Impuls des bayerischen Innenministeriums. Dieses hatte als Reaktion auf eine Statistik zu Geburten aus ehelichen und unehelichen Partnerschaften

„an die Königlichen Kreisregierungen die Aufforderung ergehen lassen, diesem hochwichtigen Gegenstande die lebhafteste Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Vereine mit den kirchlichen Behörden aller Konfessionen auf Zucht und Ordnung und auf Befestigung der Sittlichkeit zu halten, und somit auch den protestantischen Geistlichen einen bedeutenden Anteil an dieser wichtigen Angelegenheit zugewiesen.“<sup>61</sup>

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, welchen Beitrag die lutherische Kirche an dieser Stelle leisten könne, kommt Löhe auch

---

59 A.a.O., 412.

60 Vgl. a.a.O., 411f., dort schon als Argument bei Martin Chemnitz referiert.

61 *Wilhelm Löhe*, Versuch einer Beantwortung der den protestantischen Geistlichen im Konsistorialbezirk Anspach pro 1836/37 vorgeschriebenen Synodalaufgabe (1837), in: Wilhelm Löhe, Gesammelte Werke, hg. i. A. der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V. v. Klaus Ganzert, Bd. 3/2, Neuendettelsau 1958, 349–369, dort 349.

auf die Kirchengzucht zu sprechen, beklagt aber, dass diese in der lutherischen Kirche „nie geordnet worden“<sup>62</sup> sei. Und für seine Zeit hält er eine entsprechende Praxis für wenig realistisch: „Keine Zeit aber hatte weniger Hoffnung, eine gesegnete Ordnung aufzurichten, als unsere Zeit [...]“<sup>63</sup> Allenfalls „eine gewisse Übung der *Exkommunikation*“ hält er für „wünschenswert“,<sup>64</sup> wobei er auch den Gedanken eines Kritikers benennt, der auf die „Menge der Sündigenden“<sup>65</sup> hinweist und darauf, dass, wenn eine solche Praxis geübt werde, unbedingt „ohne Ansehen der Person“ (er benennt die „Reichen, Vornehmen und [...] öffentlichen Staatsbeamten“<sup>66</sup>) gehandelt werden müsse.

Über die Kirchengzuchtspraxis in Neuendettelsau gibt Wilhelm Löhe zwanzig Jahre später Auskunft, indem er eine Ordnung vorlegt „Wie es mit der Übung der Kirchengzucht in der Pfarrei Neuendettelsau gehalten wird und gehalten werden soll (1857)“.<sup>67</sup> Vom Sakramentsempfang sollen „Leute, die im wissentlichen Irrtum und Ketzerei begriffen sind, oder sonst das gewisse und unwidersprechliche Wort Gottes verlästern, – oder in wissentlichen, unleugbaren Lastern stecken, welche Paulus I Kor. 5 und anderswo mehr erzählt, oder Unsinnige und Toren oder ganz unverständige oder sonst grobe Leute, so die zehn Gebote, den Glauben oder das Vaterunser nicht können und lernen wollen“<sup>68</sup> ausgeschlossen werden. Hier ist erkennbar, dass bei Löhe die Frage der Abendmahlszulassung und der Exkommunikation in eins fallen. Für die Ermahnung der „Irrigen und öffentlichen Sünder“<sup>69</sup> wird ein Verfahren nach Mt 18 beschrieben. Mit der Exkommunikation geht der Verlust der kirchlichen Rechte einher. Eine Wiederaufnahme in die Gemeinde wird von Löhe – und dies markiert er als eine Neuerung – durch folgendes Verfahren vorgesehen:

---

62 A.a.O., 352.

63 A.a.O., 352.

64 A.a.O., 352 (im Original ist die Hervorhebung gesperrt).

65 A.a.O., 352.

66 A.a.O., 352.

67 *Wilhelm Löhe*, Wie es mit der Übung der Kirchengzucht in der Pfarrei Neuendettelsau gehalten wird und gehalten werden soll (1857), in: Wilhelm Löhe, Gesammelte Werke, hg. i. A. der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e.V. v. Klaus Ganzert, Bd. 3/2, Neuendettelsau 1958, 369–372.

68 A.a.O., 369.

69 A.a.O., 370.

„Wenn ein öffentlicher Sünder vor dem Altare [sc. im Kreis der Kirchenvorsteher, CB] seine Sünde bekannt hat und absolviert ist, soll die Gemeinde, jedoch ohne Namensnennung, ermahnt werden, ihn ins Gebet einzuschließen.“<sup>70</sup> Hier ist also die Öffentlichkeit auf den Kreis der Kirchenvorsteher eingeschränkt und der Aspekt der Beschämung von geringerer Bedeutung. Das deckt sich auch mit Ausrichtung der Schlussbemerkung dieser Kirchenzuchtsordnung: „So sehr der hiesige Kirchenvorstand überzeugt ist, daß der hiesigen Gemeinde Kirchenzucht nottut, und so wenig er zweifelt, daß dieselbe auch durchgeführt werden könne, so hält er es doch für ungerecht und kirchlich unschicklich, bei Taufen unehelicher Kinder das Geläute zu versagen und damit selbst die armen Kinder zu verunehren. Es ist auch gar nicht nötig, die Mütter in den Kindern zu strafen, da jene ohnehin bei ihrer Meldung zum Sakrament die Wohltat der züchtigenden Liebe erfahren.“<sup>71</sup>

Dass die Thematik der Kirchenzucht in den Vorgängerkirchen der SELK eine besondere Bedeutung hatte, lässt sich auch daran erkennen, dass sich bereits die erste Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche im Jahr 1841 damit befasste und es im Protokoll dazu heißt: „Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Synode auch der Kirchenzucht gewidmet“.<sup>72</sup> Hier wird bereits das Kirchenzuchtsverfahren geordnet. Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass hier die Abbitte weniger als Akt der Versöhnung, sondern als Strafe verstanden wird, wenn es heißt: „Gesteht er aber, oder wird er ueberführt, so ist er, im Fall der Bußfertigkeit zur Abbitte zu *verurtheilen*, und zwar nach den verschiedenen Graden, die §. 19 der Vorsteherordnung festsetzt.“<sup>73</sup> Die verschiedenen Grade der Öffentlichkeit („entweder vor den stimmfaehigen Gliedern der Gemeinde oder vor der ganzen Gemeinde, mit Ausschluß aller nicht zu ihr gehoerenden Personen, oder

---

70 A.a.O., 371.

71 A.a.O., 371f. – Gleichwohl gilt für die Trauung dieser Personengruppen durchaus: „Gefallenen Frauenspersonen wird auch nach erfolgter Absolution der Brautkranz, gefallenen Mannspersonen der Strauß verweigert. Es ist das hieselbst eine altherkömmliche Sitte, die um so mehr festgehalten werden muß, weil hier eine eigene Stiftung für Brautkrönung besteht“ (a.a.O., 371).

72 Beschlüsse der von der evangelisch=lutherischen Kirche in Preußen im September und Oktober 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode, Leipzig 1842, 43.

73 A.a.O., 44 – Hervorhebung CB. Auch in dieser Quelle wird ein übergeschriebenes „e“ in den Umlauten aus Gründen des Drucksatzes in „ae“, „oe“ bzw. „ue“ aufgelöst.

vor der Versammlung im öffentlichen Gottesdienste“<sup>74</sup>) sind dabei offensichtlich als verschieden schwere Bestrafungsformen gedacht.

Dass das Thema „Kirchenzucht“ auch in Vorgängerkirchen der SELK in anderen Regionen eine besondere Relevanz besaß, lässt sich daran ablesen, dass der theologische Vater der Renitenten Kirche ungeänderter Augsburger Konfession, August F. C. Vilmar, dieses Thema regelmäßig in seinen Vorlesungen behandelte, die postum von Karl Wilhelm Piderit als eigenständige Veröffentlichung herausgegeben worden sind.<sup>75</sup> Was die Kirchenzucht angeht, unterscheidet Vilmar einen „großen Bann“<sup>76</sup> (Behalten der Sünden, Ausschluss aus der Kirche), von einem „kleinen Bann“<sup>77</sup> (zeitweiser Ausschluss von den Sakramenten), der im Normalfall dem großen Bann als erste Disziplinarmaßnahme vorangeht. Vilmar beklagt dabei, dass die Abbitte, von ihm „Kirchenbuße“ genannt, die „nichts anderes als eine *öffentlich abgelegte* Beichte und eine *öffentlich erteilte* Absolution“<sup>78</sup> sei, im Laufe der Jahrhunderte nach der Reformation bereits bei Vergehen, die mit dem kleinen Bann belegt worden sind, vorgesehen worden sei. Daraus habe sich folgendes Problem ergeben:

„Nach den Vorschriften der Kirchenordnungen, der hessischen sowie der meisten andern, mußte nämlich jeder einzelne Fall der obgedachten Sünden, mit öffentlicher Pönitentz behandelt werden; das geschah nun nicht, weil sonst fast an jedem Sonntage, gewis an jedem Sonntage, an welchem auf dem Lande Abendmal gehalten wurde (an einem solchem Sonntag sollte die Kirchenbuße vorzugsweise vorgenommen werden) ein Fall oder wol in der Regel sogar mehrere mit der Kirchenbuße zu behandeln gewesen wäre. Man ließ die Vollsäufer, die Unversöhnlichen, auch wol die bösen Kinder und sogar die Verächter des göttlichen Wortes und der Sacramente leider je mehr und mehr frei ausgehen, und so blieb die öffentliche Kirchenbuße *allein* auf den Fornicanten [= Unzüchtigen, CB], zumal auf den unehelich geschwängerten Dirnen haften. So

---

74 A.a.O., 64 (dort allerdings, anders als im vorherigen Zitat angenommen § 20 und nicht § 19).

75 *August Friedrich Christian Vilmar, Von der christlichen Kirchenzucht. Ein Beitrag zur Pastoraltheologie, Marburg 1872.* – Vgl. insbesondere als Anmerkungen des Herausgebers a.a.O., IIIf.

76 A.a.O., 57–67.

77 A.a.O., 68–73.

78 A.a.O., 74f., Hervorhebungen im Original, dort gesperrt.

wurde die Kirchenbuße verächtlich [...], gehäßig und lächerlich. Es waren das die Folgen des rohen in die Kirche eindringenden eudämonistischen Spiritualismus (Rationalismus), der keine anderen Sünden mehr kannte, als Fleischesvergehen.“<sup>79</sup>

Entsprechend empfiehlt Vilmar, die Kirchenbuße zwar nicht abzuschaffen, aber sie doch für Vergehen, die mit dem großen Bann gehandelt wurden, zu beschränken.<sup>80</sup>

### 3.2.2 Wiederentdeckung im 20. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert kommt die Frage nach der Kirchenzucht nicht zuletzt in Kreisen auf, die die kirchlichen Verhältnisse in der Zeit des Nationalsozialismus als „kirchliche Not“<sup>81</sup> wahrnahmen und ein „Verlangen nach kirchlichem Wiederaufbau“<sup>82</sup> hegten, wie Christian Stoll dies im Vorwort zu seiner Schrift zum Thema formuliert.

Dabei setzt er – durchaus im Einklang mit der ersten These der Barmer Theologischen Erklärung – dezidiert einen Kontrapunkt gegen kirchliche Machtansprüche:

„Die christliche Kirche hat darum zu allen Zeiten, wenn auch nicht immer mit gleicher Treue, darauf gehalten, daß durch ihr Reden und Handeln deutlich werde, wessen Wort sie gehorcht und wem zu dienen ihre Glieder berufen sind.“<sup>83</sup>

Dabei erkennt Stoll zwei Extreme, von denen er sich abgrenzt:

---

79 A.a.O., 75f., Hervorhebung im Original, dort gesperrt.

80 So a.a.O., 76. – Dass die Kirchenzuchtpraxis auch innerhalb der renitenten Kirche zu erheblichen Auseinandersetzungen geführt hat, lässt sich u.a. an folgenden Publikationen ablesen: Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten. Klage gegen den renitenten Pfarrer J. Wetzell in Kassel wegen der von ihm geschehenen Ausschließung von fünf Gliedern der renitenten Gemeinde daselbst und Appellation an das geistliche Amt der renitenten hessischen Kirche auf Grund der hessischen Kirchenordnungen vom Jahre 1657. Zur unparteiischen Beurteilung hg. v. Otto Ringeling, Kassel 1880, sowie Kirchenregiment und Kirchenzucht in der hessischen Renitenz. Eine Schutzschrift, hg. v. d. Presbyterium der renitenten Gemeinde zu Kassel, Kassel 1881.

81 Stoll, Kirchenzucht (wie Anm. 27), 3.

82 A.a.O., 3.

83 A.a.O., 7.

„Je mehr aber der Primat des Evangeliums in der Kirche zurücktrat, umso stärker entartete die Kirchenzucht zu einem richterlichen Institut, und je unverbindlicher die Predigt des göttlichen Wortes wurde, desto weniger ernst wurde auch die Verpflichtung zu christlicher Bewährung von den Gemeinden genommen.“<sup>84</sup>

Entsprechend setzt er sich für eine seiner Meinung nach angemessene, erneuerte Kirchenzucht ein,<sup>85</sup> wobei er in der oben zur Sache vorgestellten Gemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche „[e]ine rechte Weise“ sieht, „die bekennnismäßigen Grundlagen evangelischer Kirchenzucht in Anknüpfung an die Kirchenordnungen der Reformationszeit – ohne unfruchtbare Repristinatio – heute zur Geltung zu bringen“.<sup>86</sup>

Dass sich die Frage nach der Verbindlichkeit kirchlicher Existenz und der Konkretion christlichen Lebens gerade in Zeiten stellt, in denen eine staatliche Ideologie ihren Platz beansprucht und mit brutalen Mitteln durchsetzt, lässt sich daran erkennen, dass auch Dietrich Bonhoeffer den Verlust der Kirchenzucht beklagen kann: „Wo die Beichte beziehungsweise die Kirchenzucht verloren gegangen ist, dort wird das Gebot Gottes in der Predigt nur als Verkündigung allgemeiner sittlicher Prinzipien verstanden, denen an sich jeder konkrete Anspruch mangelt.“<sup>87</sup> Und weiter: „Der evangelischen Kirche ging die konkrete Ethik verloren, als der Pfarrer sich nicht mehr dauernd vor die Fragen und Verantwortlichkeiten des Beichtstuhls gestellt sah.“<sup>88</sup> Auch Bonhoeffers Rede von der „billigen Gnade“ ist mit der Frage nach der Kirchen- bzw., wie er es nennt, „Gemeindezucht“ verknüpft:

„Billige Gnade ist Predigt der Vergebung ohne Buße, ist Taufe ohne Gemeindezucht, ist Abendmahl ohne Bekenntnis der Sünden, ist Absolution ohne persönliche Beichte. Billige Gnade ist Gnade ohne Nachfolge, Gnade ohne Kreuz, Gnade ohne den lebendigen, menschengewordenen Jesus Christus.“<sup>89</sup>

---

84 A.a.O., 10.

85 Vgl. besonders a.a.O., 43–46.

86 A.a.O., 46.

87 *Dietrich Bonhoeffer*, Ethik, hg. v. Ilse Tödt u. a., Sonderausgabe, DBW 6, Gütersloh 2015, 398–399.

88 A.a.O., 399.

89 *Dietrich Bonhoeffer*, Nachfolge, hg. v. *Martin/Ilse Tödt*, Sonderausgabe, DBW 4, Gütersloh 2015, 30.

In der Nachkriegszeit wird das Thema dann wieder verschiedentlich aufgegriffen, bevor es dann ab den 60er-Jahren an Bedeutung zu verlieren scheint. An dieser Stelle sei hier in Kürze exemplarisch auf die Ausführungen von Gerhard Ebeling und Rudolf Bohren verwiesen.

Ebeling setzt in seinen Überlegungen grundsätzlich an:

„Mit der Frage nach der Kirchenzucht ist die Frage nach der Grenze der Kirche aufgeworfen. Denn Kirchenzucht ist, was auch sonst noch über sie zu sagen sein mag, doch jedenfalls der Hinweis auf die Tatsache, daß die Kirche Grenzen hat.“<sup>90</sup>

Diese wiederum bestimmt er folgendermaßen: „die Grenze der Kirche ist der Unglaube.“<sup>91</sup> Bemerkenswert ist, dass er diese Grenze von einer anderen abgrenzt:

„Man kann nicht sagen: die Grenze der Kirche ist die Sünde. Denn damit wäre die wesenhafte Sündlosigkeit ihrer Glieder behauptet, während doch die Kirche die Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder ist, deren Heiligkeit allein auf der je und je im Glauben ergriffenen Rechtfertigung beruht.“<sup>92</sup>

Daraus ergibt sich im Kern für Ebeling ein Verständnis der Kirchenzucht, das weniger auf einzelne Sünden abhebt, sondern sich zentral auf das Wortgeschehen bezieht: „Der sich selbst bejahende Unglaube und damit eben die Grenze der Kirche wird konkret sichtbar an der Abweisung der Verkündigung.“<sup>93</sup> Dabei versteht er das Ziel der Kirchenzucht in der folgenden Weise:

„Das Ziel der Kirchenzucht ist nicht die Herrschaft des Amtes über eine unmündige Gemeinde. Das Ziel der Kirchenzucht ist auch nicht die Erziehung zu bestimmten innerweltlichen oder auch innerkirchlichen Aufgaben, das Ziel der Kirchenzucht ist auch nicht die Scheidung der Sünder von der Gemeinde und die Herstellung einer vollkommenen Gemeinde der Heiligen. Das Ziel der Kirchenzucht ist auch nicht die Uniformierung oder Disziplinierung der Gemeindeglieder oder Amtsträger oder verschiedener miteinander verbundener Einzelgemeinden zur

---

90 *Gerhard Ebeling*, Kirchenzucht, Stuttgart 1947, 19.

91 A.a.O., 24.

92 A.a.O., 24.

93 A.a.O., 30.

Machtentfaltung der Kirche gegenüber der Welt. Das Ziel der Kirchenzucht ist allein das, was das Ziel der Kirche als solcher und das Ziel der Verkündigung des Wortes von der Erwählungsgnade in Jesus Christus ist, nämlich die Ehre Christi, die Auferbauung der Gemeinde und die Rettung des einzelnen.“<sup>94</sup>

Aufgrund dessen kommt Ebeling zu einem folgerichtigen, aber auf den ersten Blick durchaus überraschenden Schluss. Zum einen sieht er den „Anlaß zur Kirchenzucht [...] allein [in der ...] Verletzung des Bekenntnisses zu Christus“ gegeben, „sei es durch Verlassen der Versammlung der Gemeinde unter Wort und Sakrament, sei es durch Verfälschung der Verkündigung und Mißbrauch des Sakraments, sei es durch irgendein Verhalten, das trotz Zugehörigkeit zur gottesdienstlichen Versammlung der Gemeinde eine öffentliche Verletzung des Bekenntnisses zu Christus darstellt.“<sup>95</sup>

Fast noch überraschender kommen bei Ebeling aber die Mittel der Kirchenzucht in den Blick, die er letztlich auf ein einziges Geschehen reduziert:

„Denn das Mittel der Kirchenzucht ist allein das Wort in der Vollmacht des Schlüsselamtes und darum gegebenenfalls die Versagung seiner lösenden Kraft gerade zur Erhellung des Gnadenangebotes und darum gegebenenfalls Versagung der kirchlichen Gemeinschaft, gerade um den Ruf zu ihr hin so deutlich wie möglich zum Ausdruck zu bringen.“<sup>96</sup>

Auch wenn der Ausschluss aus kirchlicher Gemeinschaft noch mitgedacht ist, so ist die Akzentverschiebung zur Kirchenzuchtpraxis der vorherigen Jahrhunderte deutlich erkennbar. Die einzelnen Strafen treten in den Hintergrund und das Wortgeschehen, wie es sich auch in Absolution oder nicht gewährter Absolution zeigt, in den Vordergrund.

Rudolf Bohren legt mit seiner Untersuchung über Kirchenzucht im Neuen Testament<sup>97</sup> eine grundlegende Bestandsaufnahme zur entsprechenden Praxis in den neutestamentlichen Schriften vor und zieht daraus Schlüsse, aus denen ich einige hier anführe:

---

94 A.a.O., 56.

95 A.a.O., 57.

96 A.a.O., 58.

97 *Rudolf Bohren*, *Das Problem der Kirchenzucht im Neuen Testament*, Zürich 1952.



„4. Kirchenzucht gibt es, sobald es Kirche gibt, und zwar darum, weil die Kirche als vollkommene, gerechtfertigte und heilige für ihre schwachen Glieder haftet. Kirchenzucht wird notwendig in einer Kirche, die einerseits vollkommen ist, und deren Glieder andererseits in Gefahr stehen abzufallen.

5. Wenn Zucht vom Wesen der Kirche her erforderlich ist, dann ist sie es erst recht vom Wesen der Sünde her, da die Sünde wie die Seuche ansteckend wirkt und vom einzelnen Glied auf den ganzen Leib übergreifen will.

[...]

11. Die Kirche übt Zucht an ihren getauften Gliedern und ist für rechten Abendmahlsgeuß besorgt.

[...]

14. Das Ziel aller Zucht besteht neben der Reinhaltung der Gemeinde in der Rettung des Sünders. Insofern ist Kirchenzucht auch dort ein Stück Evangelium, wo sie verurteilt und ausstößt.“<sup>98</sup>

Dabei beendet er seine Überlegungen mit folgendem Ausblick:

„Will die Kirche wirklich Kirche sein und nicht bloß Scheinleib, dann muß sie Zucht üben. Das kann sie aber nicht von sich aus, das kann sie nur kraft des Heiligen Geistes. – So wären wir wieder bei einem Thema des alten Blumhardt, bei der Erwartung einer Neuausgießung des Heiligen Geistes!“<sup>99</sup>

Wesentlich stärker als bei Ebeling tritt bei Bohren also die ethische Komponente in Verbindung mit den Größen „Kirche“ und „Gemeinde“ in den Vordergrund. Die Sünde des Einzelnen ist einerseits Gefahr für ihn selbst (nicht zuletzt im Zusammenhang des Abendmahlsempfangs), andererseits aber auch als „Seuche“ Bedrohung für die ganze Gemeinde/Kirche. Der Gedanke der „Reinhaltung“ gewinnt hier eine große Bedeutung, während die Beobachtung, die Bohren auch anführt, dass „die Kirche als vollkommene, gerechtfertigte und heilige immer noch die unvollkommene, ungerechte, unheilige ist“, <sup>100</sup> in den Hintergrund tritt. Ebeling dagegen fasst den Sündenbegriff mit dem Unglauben grundsätzlicher und kommt so Luthers Auffassung nahe, dass sich

---

98 A.a.O., 118f.

99 A.a.O., 119.

100 A.a.O., 118.

die Qualität der Werke vom Glauben her bestimmen lässt, aus dem heraus sie geschehen.<sup>101</sup>

### 3.3 Mentalitäten als Anknüpfungspunkte

Den bei Bohren an prominenter Stelle begegnenden und vergleichbaren weiteren theologischen Reinheitsüberlegungen, die im Zusammenhang mit der Praxis der Kirchengleichung immer wieder genannt werden, konnten andere Trends und Entwicklungen durchaus Anknüpfungspunkte bieten, ohne dass sich das eine notwendigerweise aus dem anderen ergab.

Theologiegeschichte ist dabei etwa an Akzentsetzungen im Raum des Pietismus zu denken, wenn Martin Brecht zur Theologie August Hermann Franckes festhält:

„Das Leben der Kinder Gottes (nach der Bekehrung) wird als Entwicklungsprozess oder Wachstum verstanden. Es erfolgt fortschreitende Abkehr von der Welt, die Reinigung von ihren Schlacken und die Hinwendung zum Himmlischen. [...] Mit Stagnation oder gar Rückfall wird eigentlich nicht gerechnet, obwohl Francke natürlich von den verbleibenden ‚Schwachheiten‘ oder gar der Notwendigkeit weiterer Reinigung der Reben am Weinstock weiß.“<sup>102</sup>

Hier vermischen sich ein Reinheitsideal mit einem Fortschrittsoptimismus, an die sich dann auch Bestrebungen zur Wiederbelebung der Kirchengleichung anschließen konnten.

Weiterhin stand – mit dem Reinheitsgedanken leicht verknüpfbar – hinter der Praxis der Kirchengleichung lange auch folgender theologischer Gedanke:

„Der Sanktionsmechanismus, der dabei von der Bevölkerung assoziiert werden mußte, war der einer zu erwartenden göttlichen Strafe, die die ganze Gemeinde traf, wenn der Delinquent ungestraft bleibt. Jeder, der

---

101 Vgl. z.B. *Martin Luther*, Von den guten werckenn, WA 6,202–276, dort v.a. 204–216.

102 *Martin Brecht*, August Hermann Francke und der Hallische Pietismus, in: *ders. (Hg.)*, Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert, in: *ders. u.a. (Hg.)*, Geschichte des Pietismus, Bd. 1, Göttingen 1993, 439–539, dort 465.

vor das Kirchengemeinderat zitiert wurde, war damit potentiell für das verantwortlich, was die gesamte Gemeinde treffen konnte.“<sup>103</sup>

Nicht nur das Wohl des Sünders spielte in dieser Perspektive eine Rolle, sondern auch das der Gemeinde, die durch den bekehrungsunwilligen Sünder bedroht war. Reinigung von Sündern hieß damit auch Selbstschutz vor göttlicher Strafe.

Später ergab sich noch als Anknüpfungspunkt, dass das Thema „Reinheit“ in umfassendem Sinn in der Zeit des erstarkenden Bürgertums im 19. Jahrhundert an Bedeutung gewann. Gert Hartmann beschreibt das Ineinanderfließen von äußeren und moralischen Reinheitsvorstellungen folgendermaßen:

„Erst die bürgerliche Epoche [...] machte körperliche Sauberkeit zum Wert, verbunden mit Werten wie Tüchtigkeit und Natürlichkeit [...]. Es ging also niemals nur um Ästhetik und Hygiene, sondern zugleich um Status und Ehre, um die Integrität der Person.“<sup>104</sup>

Dass dabei geschlechterspezifisch das Handeln unterschiedlich gewichtet wurde, lässt etwa die Darstellung von Michelle Perrot erkennen, die mit Blick auf die Beurteilung der Sexualität im 19. Jahrhundert schreibt:

„Wie hoch die sexuelle Toleranz war, hing vom Milieu, von der jeweiligen Handlung, vom Alter und vom Geschlecht ab. Zweifellos trat die Ungleichheit von Frau und Mann auf diesem Gebiet eklatant hervor.“<sup>105</sup>

Konkret bedeutete dies zum Beispiel:

„Am schwersten wog der Ehebruch einer verheirateten Frau. Der Ehebruch von Männern wurde nahezu einschränkungslos toleriert, außer wenn der Mann notorisch im Konkubinat lebte.“<sup>106</sup> Und: „Weiblicher Ehebruch war die absolute Übeltat, gegen die der Mann alle Rechte

---

103 Helga Schnabel-Schüle, Kirchengemeinderat als Verbrechensprävention, ZHF.B 16, 49–64, dort 52.

104 Gert Hartmann, Art. Reinheit V. In Kirche und christlicher Kultur, TRE 28 (1997), 493,36–497,21, dort 494,42–45.

105 Michelle Perrot, Konflikte und Tragödien, in: dies. (Hg.), Geschichte des privaten Lebens, 4. Band: Von der Revolution bis zum Großen Krieg, Augsburg 1999 (Frankfurt a. M. 1992), 267–291, dort 276.

106 A.a.O., 277.

hatte, jedenfalls im Prinzip und zu Beginn des [sc. 19., CB] Jahrhunderts.“<sup>107</sup>

Auch in der Zeit des Nationalsozialismus waren die Motive der Reinheit und der Zucht aufs Neue anschlussfähig.

So spielte der Gedanke der „Reinheit unseres Volkes“<sup>108</sup> bzw. der „Rassereinheit“<sup>109</sup> eine erhebliche Rolle. Dabei wurde auch hier den Frauen eine besondere Verantwortung zugewiesen:

„Die biologische Funktion, die der Frau als Aufgabe im Sinn des Erhalts der Nation und des Volks zugeschrieben wurde, wurde in großer Abso-  
luteit relevant gesetzt, rassistisch markiert und ihr als ‚Bewahrerin der  
Rassereinheit‘ zugeschrieben.“<sup>110</sup>

Das Stichwort „Zucht“ wiederum findet sich in der Agende der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche aus dem Jahr 1937 wohl nicht zufällig auch im Gebet für den „Geburtstag des Führers“<sup>111</sup>: „Laß durch seinen [sc. Hitlers, CB] starken Arm unserm ganzen Lande deine Güte widerfahren, daß Gerechtigkeit unter unserm Volk wohne, Ordnung und Zucht, Versöhnung und Friede gefördert werde.“<sup>112</sup> Wo sich unter anderem im Begriffspaar „Ordnung und Zucht“ ein gemeinsames staatliches wie kirchliches Interesse ergibt, dürfte der Vollzug von Kirchenzucht noch einmal höhere Plausibilität gehabt haben (zumindest für diejenigen, die nicht unmittelbar davon betroffen waren).

Die Neuentdeckung des Themas „Kirchenzucht“ im 19. und 20. Jahrhundert, mit der der Gedanke der Reinheit der Kirche stärker in den Blick rückte, dürfte neben den theologischen Begründungen und Plausibilisierungsmustern also auch mit weiteren Mentalitäten, Denkmustern und Leitmotiven dieser Zeit(en) zu tun gehabt haben.

---

107 A.a.O., 278.

108 Heidrun Kämper/Nicole M. Wilk, Gemeinschaft/Volksgemeinschaft, in: Heidrun Kämper/Britt-Marie Schuster (Hg.), Im Nationalsozialismus. Praktiken – Kommunikation – Diskurse, Teil 1, Göttingen 2022, 33–73, dort 53.

109 Heidrun Kämper, Geschlechter- und Generationenbilder, in: Kämper/Schuster, Nationalsozialismus 1 (wie Anm. 108), 75–102, dort 80 und 82.

110 A.a.O., 80.

111 Agende Altpreußens (wie Anm. 16), 177, dort gesperrt hervorgehoben.

112 A.a.O., 177.

## 4. Welchen Wert können Kirchengleichheit und Abbitte haben?

### 4.1 Plausibilisierung anhand zweier Beispiele im 21. Jahrhundert

Dass das Thema „Kirchengleichheit“ und „Abbitte“ auch im 21. Jahrhundert keineswegs obsolet ist, sondern noch eine Relevanz besitzt, mögen folgende zwei Beispiele aus dem 21. Jahrhundert zeigen.

So tat Papst Franziskus bei seiner Kanada-Reise im Jahr 2022 „Abbitte“<sup>113</sup> und bat stellvertretend für die Kirche „um Vergebung für das Böse, das von so vielen Christen an den indigenen Bevölkerungen begangen wurde.“<sup>114</sup> Eine solche öffentliche Entschuldigung war im Vorfeld vom Papst gefordert worden.<sup>115</sup> Offensichtlich gehört nach allgemeinem Verständnis zur Aufarbeitung von Unrecht, das das Miteinander gestört oder zerstört hat, eben auch die öffentliche Anerkennung von Schuld und die Bitte um Vergebung.

Während man hier einwenden mag, dass es sich dabei um eine ritualisierte Form der Abbitte gehandelt habe, in der er als Funktionsträger agiert und die ihn als Privatperson nicht sonderlich viel „gekostet“ habe, macht ein anderes Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit deutlich, dass auch in unseren Tagen das, was mit dem Begriff „Kirchengleichheit“ gemeint ist, eine Funktion haben kann.

In einem Statement vom 21. Februar 2023 verurteilte der Präsident der Lutheran Church–Missouri Synod, Matthew C. Harrison (gemeinsam mit den Vizepräsidenten und den 35 Distriktpräsidenten) öffentlich rechtsradikale Lehren im Raum seiner Kirche („including white supremacy, Nazism, pro-slavery, anti-interracial marriage, women as property, fascism, death for homosexuals, even genocide“<sup>116</sup>):

---

113 Apostolische Reise von Papst Franziskus nach Kanada (24.–30. Juli 2022). Begegnung mit den indigenen Bevölkerungen der First Nations, der Métis und der Inuit. Ansprache des Heiligen Vaters. Maskwacis, Montag, 25. Juli 2022.

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/july/documents/20220725-popolazioneindigene-canada.html> (Stand: 15.3.2023).

114 A.a.O.

115 Vgl. z.B. Massengräber: Entschuldigung von Papst gefordert (28. Juni 2021) – <https://religion.orf.at/stories/3207346/> (Stand: 15.3.2023).

116 *Matthew C. Harrison*, Statement on recent online unchristian teachings, Feb. 21, 2023 – <https://reporter.lcms.org/2023/president-harrison-denounces-disturbing-ideologies/> (Stand: 15.3.2023).

„We were shocked to learn recently that a few members of LCMS congregations have been propagating radical and unchristian ‚alt-right‘ views via Twitter and other social media. They are causing local disruption and consternation for their pastors, congregations and district presidents. They have publicly stated that they seek the destruction of the LCMS leadership. They have made serious online threats to individuals and scandalously attacked several faithful LCMS members. Through these social media posts, even our wonderful deaconesses have been threatened and attacked.

This is evil. We condemn it in the name of Christ.“<sup>117</sup>

Als Konsequenz wird benannt: „Where that call to repentance is not heeded, there must be excommunication.“<sup>118</sup>

Hierbei handelt es sich um einen klassischen Fall von Kirchenzucht, auch wenn das Verfahren im Normalfall auf der Gemeindeebene angesiedelt ist. Konkret wird hier ein Verstoß gegen das fünfte Gebot wahrgenommen:

„The Synodical explanation of Luther’s Small Catechism teaches that the Fifth Commandment, ‚You shall not murder‘, includes the prohibition of ‚hating, despising, or slandering other groups of people (prejudice, racism, and so forth).“<sup>119</sup>

Einher geht dies mit erheblichen Irritationen und Verletzungen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft („disruption and consternation“, „threats“, „attacked“). Ein kirchliches Miteinander scheint deswegen – ohne Umkehr der Betroffenen – nicht mehr möglich zu sein, sodass, in traditioneller Terminologie gesprochen, der „kleine Bann“, die Exkommunikation, die logische Folge ist.

Auch wenn dies im Statement von Präsident Harrison nicht explizit erwähnt ist, scheint eine Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft doch auch erst dann möglich, wenn die Personen, die öffentlich rechtsradikale Positionen vertreten haben, sich auch öffentlich von

---

117 A.a.O.

118 A.a.O.

119 A.a.O.

diesen distanzieren. Der Öffentlichkeit des Vergehens müsste die Öffentlichkeit der Umkehr entsprechen.<sup>120</sup>

#### 4.2 Ernstnehmen des Phänomens „Sünde“

Die beiden Beispiele zeigen, dass, so sehr gilt, dass alle Menschen Sünder sind und auch Christen ihr Sündersein nicht einfach hinter sich lassen können, bestimmte öffentliche Verfehlungen auch kirchlicherseits nicht ungeahndet bleiben können und einer öffentlichen Abbitte bedürfen.

Die Rede von Sünde entspringt nicht grundsätzlich einem übersteigertem Tugendwahn, sondern der biblischen Erkenntnis, dass Sünde eine Macht ist, die sowohl für den Einzelnen als auch für Gemeinschaften bedrohlich ist.<sup>121</sup>

Mir scheint es dabei gerade ein Phänomen unserer Zeit zu sein, dieser Dimension eher wenig Aufmerksamkeit zu schenken und sie angesichts der Betonung der Individualität und der Pluriformität der Lebensgestaltung in den Hintergrund treten zu lassen.

Dass aber die Schuld, die Individuen auf sich geladen haben, unlösbar mit dem Kollektiv verknüpft sind, zu dem sie gehören, macht nicht zuletzt die Erinnerung an das Terrorregime des Nationalsozialismus in Deutschland deutlich. Hier hat die Sünde der damals Agierenden noch Folgen für die weiteren Generationen (sowohl auf Opfer- als auch auf Täterseite) und reicht auf diese Art und Weise weit über das eigene, womöglich gar privat gedachte, Leben hinaus.<sup>122</sup>

---

120 Zum Hintergrund: *Tim Dickinson*, He Believes Hitler Went to Heaven – and Wants to Take Over the Lutheran Church, March 3, 2023 - <https://www.rollingstone.com/politics/politics-features/lutheran-church-white-nationalism-rejection-1234690317/> (Stand: 15.3.2023).

121 Vgl. z.B. oben die Thesen von Bohren (wie Anm. 97).

122 Vgl. beispielhaft zur Erinnerungskultur *Ralf K. Wüstenberg/Jelena Beljin* (Hg.), *Verständigung und Versöhnung. Beiträge von Kirche, Religion und Politik 70 Jahre nach Kriegsende*, BThZ.B 2016, Leipzig 2017. – Vgl. zu transgenerationalen Traumatisierungen in theologischer Perspektive auch *Anne-Katharina Neddens/Christian Neddens*, *Schuld – Trauma – Resilienz. Transgenerationale Aspekte in Theologie und Psychotherapie im Gespräch mit Dietrich Bonhoeffer und Hans Joachim Iwand*, LuThK 44, 124–153.

### 4.3 Versöhnung und Wiedereingliederung in die Gemeinde

Am Beispiel der Abbitte des Papstes lässt sich erkennen, dass „Abbitte“ ein erster Schritt ist und nur ein Puzzleteil sein kann, um Leid anzuerkennen, den entstandenen Schaden aufzuarbeiten und zur Versöhnung beizutragen. Papst Franziskus formuliert das selbst so:

„Liebe Brüder und Schwestern, viele von euch und euren Vertretern haben gesagt, dass die Abbitte nicht ein Zielpunkt ist. Ich stimme voll und ganz zu: Sie stellt nur den ersten Schritt dar, den Ausgangspunkt. Ich bin mir auch bewusst: ‚Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden‘ (Schreiben an das Volk Gottes, 20. August 2018). Ein wichtiger Teil dieses Prozesses ist, eine ernsthafte Suche nach der Wahrheit über die Vergangenheit durchzuführen und den Überlebenden der Residential Schools zu helfen, Heilungswege von den erlittenen traumatischen Erfahrungen zu beschreiten.“<sup>123</sup>

Die Opfer, die durch die Tat Schaden erlitten haben und beschämt worden sind, werden durch eine solche öffentliche Abbitte rehabilitiert, indem die an ihnen geschehenen Untaten als solche benannt werden.

Und umgekehrt bietet eine solche Abbitte auch demjenigen, der an anderen schuldig geworden ist, die Gelegenheit, in die Gemeinschaft (der Kirche bzw. der Gemeinde) zurückzufinden. Besonders deutlich wird dies im Abbitteformular der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche, in dem eben auch die Gemeinde in die Pflicht genommen wird, wenn es in Anrede an sie heißt:

„[...] zugleich ermahne ich euch, daß auch ihr nun von Herzen ihm (ihr) vergebt und das Vergangene ihm (ihr) nicht mehr vorhaltet, vielmehr in Liebe zudeckt und fleißig für ihn (sie) betet. Seid ihr dazu um Christi willen bereit, so antwortet: ja.

R. Ja.“<sup>124</sup>

---

123 *Franziskus*, Ansprache (wie Anm. 113), Hervorhebungen im Original.

124 *Agende Altpreußens* (wie Anm. 16), 226.



Ob eine solche vor(be)haltlose Wiedereingliederung in die Gemeinschaft dann tatsächlich auch immer erfolgt ist, lässt sich dabei mit guten Gründen bezweifeln.

#### 4.4 Der Glaube hat mit dem Leben zu tun

Ein weiterer Wert der Praxis der Kirchenzucht lässt sich den Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus entnehmen. Die Ansätze von Stoll und Bonhoeffer haben gezeigt, dass hier die Überlegungen eines verbindlichen christlichen und gemeindlichen Lebens gerade im Gegenüber zu einer kirchen- und glaubensfeindlichen Ideologie entwickelt worden sind.

Deutlich wird so: Glaube ist nicht Privatsache und auf das „stille Kämmerlein“ oder auf den Gottesdienst am Sonntagmorgen beschränkt, sondern bezieht sich auf das ganze Leben in all seinen Facetten – im Guten wie im Schlechten.

Wenn Bonhoeffer mit Blick auf die christliche Ethik und die Verbindlichkeit, die sich daraus ergibt, von der Konkretheit der christlichen Botschaft spricht, ist genau das mitgemeint. Es gibt Wechselwirkungen zwischen dem christlichen Glauben und der christlichen Lebensführung. Und diese werden, so Bonhoeffer, in der Störung des Verhältnisses auch in der Gemeindezucht ernstgenommen.

#### 4.5 Verbindung von kirchlichen und weltlichen Rechtsinteressen

Schließlich wird man für das Staatskirchentum, das bis ins 20. Jahrhundert Bestand hatte und noch heute als Denkfigur manche Überzeugungen und Rechtsverhältnisse prägt, historisch anmerken dürfen, dass die Kirchenzucht schlicht und ergreifend auch dazu diente, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen.

Ein Beispiel dafür mag der Anlass für Wilhelm Löhes Überlegungen aus dem Jahr 1837 gewesen sein, die ja gerade staatlicherseits angestoßen worden sind.<sup>125</sup>

Helga Schnabel-Schüle weist darauf hin, dass die Kirchenzucht – angesichts der zu erwartenden göttlichen Strafe für die Gemeinschaft (etwa im Rahmen von Naturkatastrophen), wenn die Sünde des Einzelnen nicht geahndet wurde – nicht zuletzt zu einer erheblichen „horizontalen Disziplinierung“<sup>126</sup> geführt habe: „Die Furcht vor dieser

---

125 Vgl. oben unter 3.2.1.

126 *Schnabel-Schüle*, Kirchenzucht (wie Anm. 103), 54 (im Original hervorgehoben).

göttlichen Sanktion bereitete erst den Boden für die Bereitschaft gegenseitiger Kontrolle.“<sup>127</sup>

Andererseits ist auch erkennbar geworden, dass die Durchführung der Kirchenzucht ein Instrument und Symbol kirchlicher Eigenständigkeit gegenüber staatlichen Interessen gewesen ist und so gerade auch zum Konfliktfeld zwischen Staat und Kirche werden konnte.<sup>128</sup>

## 5. Problemanzeigen

Dass gleichwohl eine ungebrochene Fortführung der Kirchenzuchtpraxis inklusive der Abbitte als nicht mehr praktikabel erschien und, wie in der Einleitung dieses Aufsatzes angeführt, als problematisch wahrgenommen wird, weist auf Schwierigkeiten hin, die sich in diesem Themenkomplex ergeben und die an dieser Stelle aufgezeigt werden sollen.

### 5.1 Sündenverständnis

Ein erstes Problem ergibt sich im Zusammenhang des Sündenverständnisses. Für die Unterscheidung von Fällen, bei denen Kirchenzucht (inkl. Abbitte) zu erfolgen hat, und solchen, in denen dies nicht der Fall ist, werden immer wieder Qualifikationen der Sünde vorgenommen. Verbreitet ist die Unterscheidung zwischen „offenbaren“ und „verborgenen“ Sünden. Aber es begegnet auch die Unterscheidung zwischen „schweren“ und „leichten“ Sünden.

Diese Unterscheidungen sind aber keineswegs so einfach durchzuführen, wie es auf den ersten Blick scheint. Zwar kann etwa auch Martin Luther die Rede von den Todsünden übernehmen, andererseits aber auch feststellen:

„Sprichstu aber: ‚So wir alle sampt nit gnugsam gottis namen erenn, seynt wir aber darumb in todsunden und vordampt?‘ Antwort ich: Es wäre altzumal todsund und vordamlich, wan goth mit der scherff handelenn wolt. Dan got magk kein sund leyden, wye gering sie sey.“<sup>129</sup>

Und umgekehrt kann er zur Todsünde formulieren:

---

127 A.a.O., 55.

128 Vgl. oben unter 3.1.

129 *Martin Luther*, Auslegung deutsch des Vater unnser fuer dye einfeltigen leyen (1519), WA 2,80–130, dort 93,6–9.

„5. Peccatum radicale, capitale et vere mortale est incognitum hominibus in universe mundo.

[...]

7. Nullus ex omnibus hominibus cogitare potuit peccatum mundi esse, Non credere in Christum Iesum crucifixum.

8. Hoc est peccatum originale post lapsum Adae, nobis ingenitum et non tantum personale, sed et naturale.

9. Non credere in Christum est incredulum et ignarum et aversum esse a Deo, qui Christum promisit salvatorem.“<sup>130</sup>

Hier wird Sünde also in ihrem Kern und in ihrer ganzen Schwere vom Unglauben und nicht von bestimmten Taten her definiert, so wie wir es auch bei Ebelings Überlegungen zur Kirchenzucht wahrgenommen hatten.<sup>131</sup>

Es gehört jedenfalls zu den tragischen Verfehlungen der Kirchenzuchtpraxis, dass ihre Anwendung mehr oder weniger auf die Fälle vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs reduziert wurde<sup>132</sup> und so faktisch Verfehlungen im Bereich des 6. Gebots als besonders schwerwiegend wahrgenommen und sanktioniert worden sind.

---

130 D. Martini Lutheri quarta disputatio [de loco Rom. 3,28] (1536), WA 39,84–86, dort, 84,14–19. – Deutsche Übersetzung:

„5. Von der Ursünde, der Hauptsünde und der wirklichen Todsünde wissen die Menschen in der ganzen Welt nichts.

[...]

7. Niemand von allen Menschen konnte auf den Gedanken kommen, daß es die Sünde der Welt war, nicht an Christus Jesus, den Gekreuzigten, zu glauben.

8. Das ist die Erbsünde nach Adams Fall, die uns angeboren ist; sie ist nicht nur an unsere Person gebunden, sondern ist unsere Natur.

9. Nicht an Christus glauben heißt ungläubig, unwissend und von Gott abgekehrt sein, der Christus als den Heiland verheißen hat.“

(*Martin Luther*, Thesen für fünf Promotionsdisputationen [1535–1537], in: *Luther deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart*, hg. v. *Kurt Aland*, Band 4, Stuttgart/Göttingen<sup>2</sup>1964, 297).

131 Vgl. zum Sündenverständnis in der Praxis des Luthertums kritisch: *Hans-Christoph Rublack*, *Lutherische Kirche und soziale Wirklichkeiten*, in: *Rublack*, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 39), 344–395, dort 379: „Soweit Sünde mit sozialem Fehlverhalten gleichgesetzt war, und das Luthertum leistete dem lange in Beichte und Kirchenzucht Vorschub, so lange konnte Sünde dem gleichgesetzt erscheinen, was sozial als abweichend kontrollierbar war.“

132 Vgl. dazu schon oben die Kritik von A. F. C. Vilmar.

## 5.2 Privatheit und Gemeinschaftsbezug

In einer Zeit, in der sich zunehmend eine „neuartige Verschränkung von Öffentlichem und Privatem“<sup>133</sup> ergibt, sind auch die Grenzziehungen zwischen verborgener und offenbarer Sünde nicht mehr so einfach möglich.

So ist das Private etwa durch die sozialen Netzwerke längst in vielerlei Hinsicht öffentlich. Was früher nur einem überschaubaren Kreis bekannt geworden wäre, kann sich nun spielend leicht weltweit verbreiten.

Daraus ergibt sich aber wiederum eine schier unüberschaubare Zahl an öffentlich werdenden Verfehlungen, sodass heute mehr noch als im 19. Jahrhundert gilt, was Wilhelm Löhe in Anschluss an Salomon Deyling so formuliert: „man nähme es mit einem allzu zahlreichen Feinde auf,“<sup>134</sup> wollte man diese alle gleichermaßen ahnden, nur weil sie öffentlich geworden sind.

Andererseits tritt im Denken und Glauben unserer Zeit der Gedanke zurück, dass die Sünde eines Einzelnen zugleich eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet, weil etwa eine kollektive Bestrafung Gottes zu erwarten wäre. Sünden werden von daher auch im Kontext christlicher Gemeinden als Privatsache verstanden, auch wenn es Phänomene gibt, die eine solche individualistische Sicht in Frage stellen.<sup>135</sup>

Es lohnt sich meines Erachtens, an dieser Stelle Impulse für eine verantwortliche Praxis der Abbitte in der Auseinandersetzung mit einer der beiden meistangeführten Belegstellen zu gewinnen, nämlich Mt 18,15–17.

Es würde sich lohnen, hier die unmittelbare Beziehung zwischen Täter und Opfer in den Blick zu nehmen, wie sie in der gut bezeugten textkritischen Variante von Matthäus 18,15 zum Ausdruck kommt (so noch in der Lutherübersetzung von 1984: „Sündigt aber dein Bruder *an dir*“<sup>136</sup>). Damit wird deutlich, dass es einen Geschädigten gibt, der sein Recht beim Täter einklagen kann. Dies soll zunächst unter vier Augen geschehen, dann im kleinen Kreis, dann schließlich als ultima

---

133 Antoine Prost, Grenzen und Zonen des Privaten, in: *Antoine Prost/Gérard Vincent* (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens*, 5. Band: Vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart, Augsburg 1999 (Frankfurt a. M. 1993), 15–151, dort 149.

134 *Löhe*, Versuch (wie Anm. 61), 350.

135 Vgl. oben 4.1 und 4.2.

136 Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 1984, Hervorhebung von mir, CB. – Anders in der Ausgabe der Lutherübersetzung 2017.

ratio vor der ganzen Gemeinde, bevor der Abbruch der Gemeinschaft festgestellt werden muss. In diesem Zusammenhang geht es gerade nicht darum, dass in jedem Fall öffentliche Abbitte für Sünden getan werden muss, zum Beispiel weil eben Zucht und Ordnung herrschen müssten, sondern zu dem in Mt 18 beschriebenen Verfahren kommt es, damit das Opfer zu seinem Recht kommt. In der Geschichte scheint es dann aber zunehmend so gewesen zu sein, dass die Gemeinde sich für jede Sünde ihrer Glieder grundsätzlich zum Opfer erklärt hat und von daher jeweils auch vom Täter eine öffentliche Abbitte verlangen konnte.<sup>137</sup>

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das dreistufige Verfahren in Mt 18 gerade dazu beitragen will, die Beschämung selbst noch des Sünders zu *vermeiden*.<sup>138</sup> Dies ist eine andere Logik, als Beschämung gezielt als Bestrafung einzusetzen.

### 5.3 Kirchenverständnis

Eine unmittelbare Wechselwirkung gibt es darüber hinaus zwischen der Praxis der Kirchenzucht und dem Kirchenverständnis.

In den im Rahmen dieses Aufsatzes angeführten Texten waren immer wieder auch Tendenzen zur Idealisierung der Kirche zu entdecken, wenn die Reinheit der Kirche als eine Gemeinde der „Frommen“ propagiert wurde.

Ohne in Frage stellen zu wollen, dass dies einen wünschenswerten Zustand darstellen würde, steht dies doch in Spannung zur Wahrnehmung der Kirche als Gemeinschaft derer, die bleibend Sünder und Gerechte sind.<sup>139</sup> Dabei gehört es ja zum besonderen Profil lutherischen Kirchenverständnisses nach CA VII, das hier das Kirchesein nicht an der Reinheit der Kirche als Versammlung frommer Christen, sondern an der Reinheit der Wortverkündigung und der einsetzungsgemäßen Sakramentsspendung festgemacht wird.<sup>140</sup>

---

137 Hier scheint das Bild vom Sauerteig aus 1. Kor 5,6–8 besonders wirkmächtig geworden zu sein.

138 So *Peter Fiedler*, *Das Matthäusevangelium*, ThKNT 1, Stuttgart, 2006, 305.

139 Vgl. dazu *Christoph Barnbrock/Christian Neddens* (Hg.), *Simul-Existenz. Spuren reformatorischer Anthropologie*, LThG 1, Leipzig 2019.

140 *Confessio Augustana VII* (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hg. v. *Irene Dingel* i.A. der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2014 [BSELK], 102f.).

In jüngerer Zeit sind verschiedentlich die Gedanken der „Ambivalenz“ bzw. „Ambiguität“ als hilfreiche Denkmuster für christliches Leben und kirchliche Praxis aufgegriffen worden. Ein gewisses Maß an „Ambiguitätstoleranz“ ist notwendig, um die Komplexitäten der Wirklichkeit zu erfassen – dies gilt auch für Kirche und Gemeinde. Alle Versuche, zu einer „Vereinbarung der Welt“<sup>141</sup> zu gelangen, sind tendenziell problematisch und können auf lange Sicht der Gewalt Vor-schub leisten.<sup>142</sup>

Dabei bietet nicht zuletzt die Ökumene ein Lernfeld, in dem das eigene Kirchenverständnis kritisch reflektiert und weiterentwickelt werden muss. Auch vor dem Hintergrund vielfacher ökumenischer Annäherungen in den letzten Jahrzehnten käme heute wohl kaum jemand noch auf die Idee, ein Gemeindeglied, das einen anderskonfessionellen Partner heiratet, in Kirchenzucht zu nehmen. Auch hier ist eine einfache Schwarz-Weiß- bzw. Innen-Außen-Logik durchbrochen worden und hat einem komplexeren Wirklichkeits- und Kirchenverständnis Raum gegeben.

#### 5.4 Machtgebrauch und Machtmissbrauch als pädagogische Maßnahmen

Kirchenzucht stellt eine Form des Machtgebrauchs dar. Rechte werden eingeschränkt oder komplett entzogen. Soziale Zugehörigkeit wird nivelliert. Wo immer es Machtgebrauch gibt (was unvermeidlich ist), droht auch *Machtmissbrauch*. Die Verfasser der Ordnungen zur Kirchenzucht waren sich dessen bewusst und haben versucht, Maßnahmen zu treffen, einen solchen Missbrauch zu verhindern – etwa durch Einbettung der entsprechenden Verfahren in umfassendere Strukturen, die eine Instrumentalisierung durch Einzelpersonen verhindern sollten.

Grundlegend problematisch ist weiterhin – insbesondere mit Blick auf die Abbitte – die Nutzung der Strafe der „Beschämung“. Zum Teil ist die Abbitte genau in dieser Weise als Strafe verstanden worden – sodass das je unterschiedliche Strafmaß sich aus den verschiedenen Öffentlichkeiten ergab, vor denen Abbitte zu leisten war. Andere ha-

---

141 So der Titel des lesenswerten Buches *Thomas Bauer*, *Die Vereinbarung der Welt. Über den Verlust an Mehrdeutigkeit und Vielfalt*, Ditzingen <sup>5</sup>2018.

142 Vgl. *Susanne Heine*, *Liebe oder Krieg? Das Doppelgesicht der Religion*, Wien 2005.

ben die Abbitte nicht als Strafe verstanden, sondern gerade als Überwindung der Beschämung, die sich ja längst schon durch das sündige Fehlverhalten ergeben habe. Gleichwohl ist es von den Betroffenen wohl in (fast) jedem Fall so wahrgenommen worden, dass sich für sie die Abbitte eben doch als eine solche öffentliche Beschämung, bisweilen sogar als Demütigung dargestellt hat. Verletzungen, die auf eine solche Weise entstehen, sind häufig tiefgehend und heilen nur langsam – wenn überhaupt.

Hartwig Harms hat bereits vor einiger Zeit auf die Problematik an dieser Stelle hingewiesen:

„Scham wird leider aber auch gerne in der Erziehung als Domestizierungsmittel verwendet – in Form von Beschämung: durch Nichtbeachtung, durch Liebesentzug, Lächerlichmachen, Gesichtsverlust in der Öffentlichkeit. Solche Beschämung, nur drastischer, wird dann auch als Strafe für nicht angepasste Mitglieder oder Gruppenfeinde genutzt [...]. [...]

Auch die Kirchen haben Beschämung als Mittel der Domestizierung eingesetzt – wenn etwa das erste Kind ein strammes Fünf-Monats-Baby wurde. Trauung mit oder ohne Kranz – ein dunkles Kapitel! Es zeigt aber auch, dass zumindest auf dem Land der Gruppendruck immer so stark war, dass Scham und Beschämung wirkten.“<sup>143</sup>

Und für die Demütigung gilt das, was Michaela Quast-Neulinger so formuliert:

„Demütigung ist gezielte Entwürdigung des Anderen zum Zweck der Demonstration der eigenen Macht vor einer zustimmenden Öffentlichkeit. Sie zielt auf die Vernichtung der Selbstachtung des Opfers und die Fixierung hierarchischer asymmetrischer Machtstrukturen. [...] Die Politik der Demütigung zielt vor allem auch auf die Vernichtung der Handlungsfreiheit des Anderen, die Freiheit sich selbst und die Welt zu gestalten. Ihr Gegenmodell ist eine Politik der Würde, die den Menschen in seiner Doppelnatur als vernunftbegabtes, autonomes Wesen und Gemeinschaftswesen (*animal rationale et sociale*) anerkennt. Doch eine solche erscheint nur möglich, wenn asymmetrische Machtverhältnisse

---

143 Hartwig F. Harms, Scham und Schuld, LuThK 39 (2015), 153–188, dort 178.

aufgebrochen werden und eine öffentlich-solidarische Kultur der Geschwisterlichkeit entsteht, die sich dem Beifall zur Demütigung entzieht.“<sup>144</sup>

So stellt sich die Frage, inwieweit jemand überhaupt zu einer öffentlichen Abbitte gezwungen werden sollte/kann. Es ist ja das eine, Abbitte zu tun, weil mir deutlich geworden ist, dass ich mit meinem Verhalten Schaden angerichtet habe (oder die Institution, die ich repräsentiere) und deswegen das Bedürfnis habe, mich davon zu distanzieren und um Entschuldigung zu bitten (wie dies bei Papst Franziskus der Fall war), und ein anderes, dazu gezwungen zu werden.

Meiner Auffassung nach sollte hier dasselbe gelten, was Martin Luther mit Blick auf eine Pflicht zum Sakramentsempfang so formuliert hat:

„Nu ists war, was wir gesagt haben, man solle bey leib niemanden treiben noch zwingen, auff das man nicht wider eine neue Seelmörderey anrichte.“<sup>145</sup>

Für unsere Zeit ließe sich von daher – durchaus in gewisser Parallele zu Luthers Überlegungen – vielleicht als allgemeingültige Maxime kirchlichen Handelns festhalten:

„Niemand darf spirituelle Ressourcen oder Praktiken nutzen, die ihn selbst oder andere Menschen verletzen. Das gilt im Extremen ebenso wie im scheinbar Harmlosen und Gutgemeinten.“<sup>146</sup>

## 5.5 Funktionslosigkeit

Schließlich soll an dieser Stelle die schlichte Funktionslosigkeit des Instruments „Kirchenzucht“ in der Gegenwart zumindest noch erwähnt werden. In Zeiten, in denen Menschen in Massen aus eigenem

---

144 *Michaela Quast-Neulinger*, Kränkung – Demütigung – Würde. Eine theo-politische Relecture Marias im Licht von Hannah Arendts *Vita Activa*, in: *Lisanne Teuchert u.a.* (Hg.), *Verletzt fühlen. Systematisch-theologische Perspektiven auf den Zusammenhang von Verletzung und Emotion*, RPT 119, Tübingen 2022, 87–109, dort 92 (Hervorhebung im Original).

145 *Martin Luther*, *Der Große Katechismus, Von dem Sacrament des Altars*, BSELK (wie Anm. 140), 1144,10–12.

146 *Doris Wagner*, *Spirituellder Missbrauch in der katholischen Kirche*, Freiburg i. Br. 2019, 57 (Hervorhebung im Original).



Antrieb die Kirchen verlassen, ist die Androhung, sie auszuschließen, ein reichlich stumpfes Schwert.<sup>147</sup>

Das ursprüngliche Anliegen, Menschen auf diese Weise zur Umkehr von falschen Wegen zu führen, hat wohl schon in der Vergangenheit nur bedingt funktioniert. Für die Gegenwart ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieses Anliegen aus der Anwendung des Instruments Kirchenzucht jedenfalls im europäischen Kontext nur noch von den wenigsten dechiffriert werden kann. Vielmehr wird sie als Affront und Verletzung wahrgenommen werden. Das Ringen mit Menschen, die sich in ihrem Leben nach allgemein anerkannten Maßstäben verirrt haben, wird anders, vertrauensvoller und ihre Achtung wahrender geschehen müssen als durch einen Akt der öffentlichen Bloßstellung.

## 6. Muss die Kirche Abbitte für die Abbitte tun?

Die Frage, ob die Kirche Abbitte für die Praxis der Abbitte tun muss, lässt sich auch am Ende dieses Aufsatzes nicht eindeutig beantworten. Nicht zuletzt die Beispiele aus dem 21. Jahrhundert haben gezeigt, dass es Situationen geben mag, in denen eine Person in der Kirche (oder für die Kirche) sinnvollerweise Abbitte leistet oder sie aufgrund öffentlicher Sünde zur Umkehr aufgefordert wird. Auch die immer wieder angeführten biblischen Belegstellen (v.a. Mt 18; 1. Kor 5) weisen darauf hin, dass die Praxis der sog. Kirchenzucht inklusive der (mehr oder weniger öffentlichen) Bitte um Verzeihung nicht an und für sich für verkehrt zu halten ist.

Öffentliche Abbitte könnte in bestimmten Konstellationen auch eine Möglichkeit sein zu verdeutlichen, dass die christliche Gemeinde solidarisch mit den Opfern ist und sich nicht parteiisch auf die Seite der Täter stellt.<sup>148</sup>

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass es in diesem Bereich ganz offensichtlich zu Willkür, Machtmissbrauch und der Verletzung von

---

147 Vgl. *Michael Klessmann*, *Verschwiegene Macht. Figurationen von Macht und Ohnmacht in der Kirche*, Göttingen 2023, 45: „Religiöse Macht wird nur noch selten als solche offen deklariert, sie würde sich auch unglaubwürdig oder gar lächerlich machen.“

148 Vgl. dazu *Ralf K. Wüstenberg*, *Die politische Dimension der Versöhnung. Eine theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland*, *Öffentliche Theologie* 18, Gütersloh 2004, 670.

Menschen gekommen ist, die zum Teil durch die Folgen ihres Handelns ohnehin schon beschwert und gestraft waren.

Auch die Tatsache, dass sich die Kirchengenossenschaft oftmals schwerpunktmäßig auf bestimmte Personengruppen, hier häufig eben Frauen, und bestimmte Handlungsweisen bezogen hat, lässt sich kaum leugnen.<sup>149</sup>

Die letztgenannten Aspekte könnten tatsächlich Anlass dafür sein, dass Kirche diese von ihr geübte Praxis kritisch hinterfragt und um Vergebung für die entstandenen Verletzungen bittet.

Insgesamt wird aber der Wandel von einer Kirche, der etwa auch mit Kirchengenossenschaft und Abbitte eine Reihe von machtvollen Werkzeugen zur Verfügung standen, zu einer Gemeinschaft, in der mit Macht anders umgegangen wird, zu reflektieren und zu gestalten sein. Etwas zugespitzt formuliert Michael Klessmann:

„In der Vergangenheit konnte Seelsorge (wie andere kirchliche Handlungsfelder auch) explizit im Namen Gottes operieren, konnte, wie Foucault das genannt hat, ihre Pastoralmacht ausspielen [...]: durch Rituale und Bibeldrucke Trost vermitteln, durch die Beichte Menschen entlasten, aber auch ihr Gewissen regieren, mit Buß- und Kirchengenossenschaftsmaßnahmen Abweichungen sanktionieren und auf diese Weise ihre Macht und Wirksamkeit unter Beweis stellen. Diese Möglichkeiten sind seit der Mitte des 20. Jahrhunderts gänzlich weggefallen, Seelsorge kann nur noch durch personale Präsenz, spirituelle Authentizität und methodische Kompetenz überzeugen. Da, wo ihr Macht oder Wirkung zugesprochen wird, wo eine Seelsorgeperson in einem bestimmten Kontext eine Reputation von Zugewandtheit, Kompetenz und religiöser Authentizität genießt, kann Seelsorge einflussreich sein, besonders in den Nischen des Alltags, die von medizinischer oder psychotherapeutischer Hilfe nicht erreicht werden: Eine schwierige, aber auch chancenreiche Ausgangslage.“<sup>150</sup>

---

149 Dahinter dürften nicht zuletzt Prägungen aus dem Pietismus stammen, die über die (konfessionelle) Erweckungsbewegung Einzug in die selbstständigen lutherischen Kirchen gehalten haben. Vgl. dazu: *Andreas Gestrich*, *Ehe, Familie, Kinder im Pietismus. Der „gezähmte Teufel“*, in: *Hartmut Lehmann* (Hg.), *Glaubenswelt und Lebenswelten, Geschichte des Pietismus*, hg. v. *Martin Brecht u.a.*, Bd. 4, Göttingen 2004, 498–521, dort 498–504.

150 *Klessmann*, *Macht* (wie Anm. 147), 257.

Auch wenn die Gegenüberstellung von Gewesenem und heute noch Möglichem hier vielleicht etwas zu schematisch daherkommt, ist mit diesem Zitat die grundsätzliche Herausforderung eines verbindlichen kirchlichen Lebens in der Gegenwart und Zukunft doch treffend beschrieben.